

DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS

FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN 39. JG. | 2026

FJSB-plus 2026/2

Michael Hanzel*

Kritik der Cancel Culture-Kritik

Eine Analyse des deutschen Cancel Culture-Diskurses

Abstract: Der Artikel analysiert den deutschen Cancel Culture Diskurs, in welchem sich seit Jahren die Diskutanten weitgehend unversöhnlich gegenüberstehen und quasi keine Fortschritte bei der diskursiven Verhandlung der Thematik erzielt werden. Er untersucht die Diskursbeiträge der Kritikerinnen der Cancel Culture, um einen Überblick über deren Diskursführung sowie die Folgen jener Praxis zu erhalten. Im Zuge der Analyse des deutschen Cancel Culture-Diskurses werden dazu die Motive, Argumente und Positionen der Cancel Culture-Kritik herausgearbeitet und anhand typischer Beispiele illustriert. Der Artikel beleuchtet somit die Charakteristika der deutschsprachigen Cancel Culture-Kritik und identifiziert zentrale Muster dieser. Er schafft damit ein Verständnis für die Spezifika der Diskursführung und ermöglicht eine Einschätzung der Folgen einer solchen Diskurspraxis. Im Rahmen dessen unterzieht er die Cancel Culture-Kritik selbst der Kritik im Hinblick auf deren Konfliktbearbeitung sowie Engagement zur Konfliktlösung. Der Artikel zeigt im Ergebnis, wie eine auf Dekontextualisierung, Kulturkampf und Diffamierung setzende Cancel Culture-Kritik eine produktive Diskursführung verhindert und den Konflikt eskaliert.

Stichworte: Cancel Culture, Kritik, Wokeness, Identity Politics, Identitätspolitik, Political Correctness

* Michael Hanzel ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart. Kontakt: michael.hanzel@sowi.uni-stuttgart.de

Abstract: Criticising the Critics of Cancel Culture: An evaluation of the characteristics of the German cancel culture discourse

Summary: The article analyses the German cancel culture discourse, in which the discussants are largely irreconcilable and virtually no progress is made in the discursive negotiation of the topic. It examines the discourse contributions of the critics of cancel culture in order to gain an understanding of their way discussing the topic and the respective consequences. By analyzing the German cancel culture discourse, the motives, arguments and positions of cancel culture critics are displayed and illustrated using typical examples. The article thus sheds light on the characteristics of German-language cancel culture criticism and identifies its central patterns. It thus creates an understanding of the discourse and enables an assessment of the consequences of such a way discussing the topic. By doing so the article subjects cancel culture criticism itself to criticism, examining its conflict management and commitment to conflict resolution. As a result, it shows that cancel culture criticism is based on decontextualization, culture war and defamation and therefore prevents a productive discourse escalating the conflict instead.

Keywords: Cancel Culture, Critique, Wokeness, Identity Politics, Political Correctness

In Deutschland wird seit Jahren über die Gefahren von Cancel Culture diskutiert, wobei die Debatte mit dem Adjektiv erhitzt noch euphemistisch beschrieben ist. Der Diskurs ist dabei als „hochgradig emotional geführte Debatte“ (Lessenich 2022: 104) zu bezeichnen, bei welcher sich die unterschiedlichen Positionen weitgehend unversöhnlich gegenüberstehen und keine Fortschritte bei der diskursiven Verhandlung der Thematik erzielt werden. Denn die Kritikerinnen der Cancel Culture wännen sich in einem „kulturellen Bürgerkrieg“ (Bolz 2023: 203) um den Erhalt der westlichen Lebensweise und verstehen sich als Verteidiger der Werte der Aufklärung, der Zukunft von Demokratie und Rechtsstaat sowie des Fortbestands der westlichen Zivilisation. Entsprechend liest sich der Großteil der Debattenbeiträge, welche keine neutrale Auseinandersetzung mit dem Phänomen, sondern eine klare Positionierung gegen eine sich in Deutschland ausbreitende Cancel Culture darstellen. Die Gefahren der Cancel Culture, jenes „militanten Extremismus“ (Ackermann 2022: 42), sind den Kritikerinnen einer solchen Praxis zufolge dabei mannigfaltig. So stellen Einschränkungen des Meinungsspektrums eine „ernste Bedrohung für die demokratische Kultur“ dar (Zydatiss 2022: 65). „Angriffe auf Aufklärung, Universalismus und Menschenrechte“ (Laurin 2022: 179f.) werden als breitangelegte

Offensive gegen die kulturellen Werte des Westens sowie einer „Diskreditierung der westlichen Hochkultur“ gedeutet (Furedi 2022: 137). Und der Wissenschaftsbetrieb sei durch eine zunehmende Unterdrückung wissenschaftlicher Erkenntnis bedroht (vgl. Bolz 2023: 25; Kostner 2023: 123; Ackermann 2022: 32, 111). Eindeutig scheint auch die politische Verortung des Phänomens, richte sich Cancel Culture doch von Links gegen rechte bzw. konservative Positionen (vgl. Pfister 2023b: 16; Zydatiss 2022: 59).

Der Begriff der Cancel Culture ist bei aller Aufregung jedoch als bestenfalls diffus zu beschreiben, existieren heute doch vielfältige Bezeichnungen für ein breites Spektrum verschiedener darunter gefasster Phänomene. Zu nennen wären hier bspw. *Political Correctness* (politische Korrektheit), *Identity Politics* (Identitätspolitik) oder *Wokeness*, welche alle erhebliche Überschneidungen mit dem Begriff der Cancel Culture aufweisen.¹ Die deutsche Debatte um Cancel Culture leidet damit unter erheblicher begrifflicher Unschärfe (vgl. Kochtova 2023: 30). So werden unter dem Begriff unterschiedliche Ereignisse, von der Umbenennung von Plätzen und Straßen über Triggerwarnungen zu Literatur und Filmproduktionen, der Kritik an getätigten Aussagen bis hin zu Entlassungen, tätlichen Angriffen und Mordanschlägen subsumiert. Pfister kommt deshalb zum Fazit: „Es gibt Begriffe, die wegen ihres exzessiven Gebrauchs so diffus geworden sind, dass sie kaum noch zur Erklärung der Wirklichkeit taugen. ‚Cancel Culture‘ gehört dazu“ (Pfister 2023a: o.S.). Dazu trägt auch der Umstand bei, dass der Begriff der Cancel Culture in der Regel als Kampfbegriff von Kritikerinnen einer solchen Praxis verwendet wird (vgl. Marmulla 2021: 172; Kochtova 2023: 30, 44; Schultz 2023: 34). Die intellektuelle Auseinandersetzung mit dem Phänomen wird durch eine solch begriffliche Unschärfe erheblich erschwert.

1 Vorgehen und Mehrwert des Artikels

Dieser Artikel hat zum Ziel, die deutsche Debatte um Cancel Culture näher zu betrachten, um dadurch ein tieferes Verständnis der

1 Die Debatten um Cancel Culture, Political Correctness, Identity Politics und Wokeness sind dabei so eng miteinander verknüpft, dass hier von einem Diskurs gesprochen werden kann. Die Ablehnung eines der genannten Konzepte, trifft dabei in der Regel auf all diese zu, häufig mit den selben Argumenten.

Diskursführung zu erhalten. Im Zuge der Analyse wird dazu die geäußerte Cancel Culture-Kritik systematisch untersucht. Es werden hierzu zentrale Motive, Argumente und Positionen jener herausgearbeitet, um deren Muster und Charakteristika aufzuzeigen. Die Cancel Culture-Kritik wird im Zuge dessen selbst der Kritik unterzogen, um aufzuzeigen, warum der deutsche Cancel Culture-Diskurs weitgehend unproduktiv verläuft. Der Artikel illustriert hierzu, wie eine auf Dekontextualisierung, Kulturkampf und Diffamierung setzende Cancel Culture-Kritik eine produktive Diskursführung verhindert. Analysiert werden dazu Debattenbeiträge des deutschsprachigen Cancel Culture-Diskurses. In der durchgeführten Analyse wurden Monographien, Sammelbandbeiträge und wissenschaftliche Veröffentlichung in Fachzeitschriften untersucht. Nicht berücksichtigt wurden journalistische Beiträge in Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen. Es mögen durchaus Ähnlichkeiten zwischen dem journalistischen und einem solch (in einem weiten Sinne) akademischen Diskurs existieren – nicht zuletzt, da einige Autorinnen in beiden Formaten publizieren – dies wäre jedoch im Rahmen einer eigenen Untersuchung zu belegen. Dieser Artikel analysiert lediglich den akademischen deutschsprachigen Diskurs um Cancel Culture, für welchen bisher keine umfänglicheren Untersuchungen vorliegen. Zwar finden sich in wissenschaftlichen Aufsätzen (vgl. Schubert 2021; Rauterberg 2021; Tappe 2022; Schultz 2023; Kochtova 2023) sowie Monographien (vgl. Lessenich 2022; Daub 2022) Ausführungen zu einzelnen Argumenten und Positionen der Cancel Culture-Kritik, eine umfängliche Analyse typischer Motive und Perspektiven dieser existiert für den deutschen Sprachraum bisher allerdings nicht. Der Artikel legt damit eine erste umfängliche Charakterisierung sowie kritische Einordnung der deutschsprachigen Cancel Culture-Kritik vor.

Dieser beleuchtet dazu erstens die Perspektive der Kritikerinnen auf das Phänomen, zweitens deren zentrale Argumente und Positionen sowie drittens verbreitete Motive und Strategien der Argumentationsführung. Die vorgelegte Analyse verdeutlicht damit, warum sich der deutsche Cancel Culture-Diskurs als weitgehend unproduktiv erweist und sich die Diskursteilnehmerinnen bis heute unversöhnlich gegenüberstehen. Der Artikel arbeitet dazu im Folgenden die Charakteristika der Cancel Culture-Kritik heraus und illustriert diese anhand typischer Textbeispiele. Alle der aufgezeigten Merkmale könnten noch weitaus

detaillierter und umfänglicher besprochen werden, Ziel des Artikels ist es jedoch einen kursorischen Überblick zu präsentieren, was erfordert, sich auf repräsentative Beispiele zu beschränken. Eine knappe Einschätzung zur Problematik der Diskursführung wird bereits im Rahmen der Präsentation der Merkmale der Cancel Culture-Kritik geleistet. Nach Abschluss dieser folgt dann eine finale Bewertung der Diskursführung, wobei aufgezeigt wird, dass diese nicht auf Verständigung und Problemlösung, sondern eine Eskalation des Diskurses zielt. Im Folgenden werden nun die zentralen Charakteristika der deutschsprachigen Cancel Culture-Kritik präsentiert, kommentiert und kritisch eingeordnet. Hierbei handelt es sich um eine defizitäre Datenlage, problematische Argumente und Fallauswahl, unangemessene Ausdrucksweisen und eine antagonistische Diskurspraxis, argumentative Schwächen sowie fragwürdige Narrative.

2 Defizitäre Datenlage

Immer wieder ist im Rahmen der Cancel Culture-Kritik von einer Zunahme jener die Rede. Für den deutschsprachigen Raum liegen hierzu allerdings kaum aussagekräftige Daten vor, welche eine solche Entwicklung belegen würden. Schultz diagnostiziert deshalb ganz richtig: „Trotz diverser Wortmeldungen und Texte, die vor einer ‚Cancel Culture‘ warnen, deren Existenz behaupten oder voraussetzen, ist die empirische Basis dafür, wissenschaftlich betrachtet, schwach“ (Schultz 2023: 35). Dasselbe gilt für die Situation an deutschen Hochschulen sowie die immer wieder problematisierte Wissenschaftsfreiheit: „Auf dem Campus und in den Seminaren gefährden Cancel Culture [...] zunehmend eine freie und kontroverse Debatte“ (Ackermann 2022: 32). Auch hierzu finden sich keine belastbaren Untersuchungen, welche einen solchen Trend belegen würden: „Die Frage, ob die Wissenschaftsfreiheit durch eine um sich greifende Cancel Culture in Gefahr sei, ist bislang nicht empirisch zu beantworten“ (Scholz 2023: 91). Damit ist nicht gesagt, dass die von Kritikerinnen der Cancel Culture getätigten Aussagen falsch sind, auch dies ließe sich nur auf Grundlage empirischer Untersuchungen zeigen, sondern lediglich, dass bisher keine Studien existieren, welche eine Zunahme von Cancel Culture belegen. Damit ist solchen Aussagen aber zumindest mit Skepsis zu begegnen. Denn nur weil die „Medien eine ‚Cancel

Culture` thematisieren, wird diese [...] noch nicht zur Realität“ (Schultz 2023: 36). Ein gesicherter Befund steht für Deutschland hierzu schlichtweg noch aus, was im Rahmen der Cancel Culture-Kritik jedoch kaum Erwähnung findet.

Worauf sich Befunde einer in Deutschland grassierenden Cancel Culture stützen, sind deshalb bestenfalls Bevölkerungsumfragen, meistens allerdings anekdotische Evidenzen sowie das subjektive Empfinden der Autorinnen (siehe MacVarish 2022: 17f.; Spahl 2022: 25; Zydatiss 2022: 53ff.). Die mit Abstand dabei am häufigsten zitierte Bevölkerungsfrage ist die Allensbachumfrage aus dem Jahr 2021 (Ackermann 2022: 14; MacVarish 2022: 16; Pfister 2023b: 20; Kostner 2023: 99), in welcher 44% der Befragten angaben, ihre Meinung nicht mehr frei äußern zu können (Petersen 2021: 3). Weitere Umfragedaten werden in Rahmen der Cancel Culture-Kritik hingegen nur spärlich gesichtet und diskutiert, wodurch ein recht einseitiges Bild der Situation gezeichnet wird. Es entsteht damit der Eindruck, dass es den Kritikerinnen eher darum geht, das eigene Narrativ einer um sich greifenden Cancel Culture durch „passende“ Forschungsdaten zu untermauern, als solche kritisch zu diskutieren und einen möglichst objektiven Überblick über die Situation und Forschungslandschaft zu geben. Der Leser wird häufig auch mit einer Art Beweislastumkehr konfrontiert, gilt es die These einer Zunahme von Cancel Culture nun empirisch zu wider-, anstatt zu belegen, handle es sich dabei doch um eine Entwicklung, deren „Existenz und dessen Effekte niemand ernsthaft bestreiten kann“ (Vukadinovic 2022: 184). Vukadinovic präsentiert dann auch keinerlei Daten, um seine Aussage zu belegen, seien die Beispiele hierfür doch schlichtweg zu zahlreich (vgl. Vukadinovic 2022: 184). An einer kritischen Diskussion spezifischer Fälle ist dieser ebenfalls nicht interessiert, denn „zu zahlreich sind auch die Beispiele dafür, wie Autorinnen und Autoren eklatante Fälle bedrängter Individuen ‚kontextualisieren‘ wollen“ (Vukadinovic 2022: 184). Auf eine solche Kontextualisierung, also die kritische Betrachtung und Einordnung von Fällen, ist somit ebenfalls zu verzichten und hingegen blind der Einschätzung des Autors zu folgen.

3 Problematische Argumentation und Fallauswahl

Anekdotische Evidenz

Häufig stützen Kritikerinnen ihre Argumentation auf anekdotische Evidenzen (vgl. Daub 2022: 14; Schultz 2023: 35). So präsentiert Zydatiss eine Liste anekdotischer Beispiele, welche dem Autor im „Gedächtnis hängen geblieben sind“ (Zydatiss 2021: 17). Und Kostner spricht sogar explizit von der „naheliegenden Antwort, die von anekdotischer Evidenz gestützt wird“ (Kostner 2022: 13). Verallgemeinert werden solch beschriebene Einzelfälle dann durch die argumentative Figur des Eisbergmetapher: „Wichtig ist [...], dass man jene Fälle akademischer Verbannung als Spitze eines Eisbergs verstehen muss“ (Schönecker 2023: 213). Einzelne von den Autorinnen erinnerte Beispiele bilden dieser zufolge „lediglich die Spitze des Eisbergs“ (Kostner 2022: 13) und stehen damit stellvertretend für eine Vielzahl weiterer, ähnlich gelagerter Fälle, welche jedoch nicht benannt werden. Problematisch ist eine solche Argumentation sowohl wegen der „Zufälligkeit der Auswahl“ (Kochtova 2023: 33) solch angeblich repräsentativer Fälle als auch auf Grund der häufig mangelhaften Recherche und Kontextualisierung dieser (vgl. Daub 2022: 37, 41).

So attestiert Daub der Darstellung von Cancel Culture-Fällen in der deutschen Presse schlechte journalistische Arbeit (vgl. Daub 2022: 215f.), besonders, wenn über Fälle aus den USA berichtet wird (vgl. Daub 2022: 218f.). Auffällig ist hier auch die kleine Zahl derselben immer wieder referenzierten Fälle von Dieter Nuhr (siehe Ackermann 2022: 18; Zydatiss 2021: 50ff.), Lisa Eckhart (Zydatiss 2021: 50ff.; Liessmann 2023: 132), der Entfernung des Gedichtes von Eugen Gomringer an der Alice Salomon Hochschule (Zydatiss 2021: 109; Pfister 2023b: 97f.; Bockwyt 2024) sowie der besonders beliebte der Fall der Marie-Luise Vollbrecht (Kostner 2022: 10; Vukadinovic 2022: 188; Ackermann 2023: 133; Liessmann 2023: 132; Schröter 2024: 68). Im internationalen Raum sind es dann die Fälle Rowling (Ackermann 2023: 143; Schröter 2024: 160) und vor allem Stock (Vukadinovic 2022: 188; Ackermann 2023: 143; Liessmann 2023: 132; Schröter 2024: 160), welche als Klassiker der Cancel Culture Kritik zu nennen sind. Alles in allem findet sich in Texten der Cancel Culture-Kritik etwa ein Dutzend, derselben immer wieder thematisierten Fälle. Inwieweit diese wirklich stellvertretend

für eine größere Zahl ähnlich gelagerter Fälle stehen, ist nicht zu bestimmen – ganz abgesehen davon, ob jene selbst überhaupt überzeugende Fälle von Cancel Culture darstellen.

Denn nicht selten gelangten die angeblich Gecancelten erst dadurch überhaupt zu medialer Bekanntheit (vgl. Mangold 2023: 11). So schreibt Kochtova: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Vorwurf der Cancel Culture einer genaueren Betrachtung in den meisten Fällen nicht standhält. Die vermeintlichen Opfer der Beschneidung der Meinungsfreiheit haben durch die Vorwürfe in der Regel eine noch größere Aufmerksamkeit und Reichweite erlangt“ (Kochtova 2023: 43). Oder wie Lessenich diesbezüglich feststellt: „Vor allem aber ist auffällig, dass der jüngere Diskurs um Diskursverknappung äußerst effektiv und öffentlichkeitswirksam von eben jenen gesellschaftlichen Positionen aus vorangetrieben wird, die darin wortreich ihren diskurspolitischen Ausschluss beklagen“ (Lessenich 2022: 102). Kochtova kommt diesbezüglich deshalb auch zum Fazit: „Die Macht, die von Kritiker:innen der Cancel Culture dem Cancelling zugesprochen wird, steht oft im Widerspruch zu den realen Auswirkungen. Wenn vermeintliche Opfer der Cancel Culture regelmäßig Sendezeit im Fernsehen und Platz in Tageszeitungen bekommen, um das Cancelling ihrer Person zu beklagen, widerlegt das im selben Moment die angeblich mächtige Cancel Culture“ (Kochtova 2023: 29).

Dystopische Prognosen

Verbreitet ist auch die Darstellung von Fällen aus den USA (siehe Pfister 2023a: o.S.; Zinn 2022: 167; Kostner 2023: 104; Schönecker 2023: 207; Pfister 2023b: 17; Benkens 2022: 78, 88f.), welche Kritikerinnen als Beleg für eine Zunahme der Cancel Culture in Deutschland dienen. So werden sich in den USA ereignende Fälle von Cancel Culture als Argument für die Ausbreitung jener in Deutschland angeführt, diagnostiziert doch z.B. Furedi: „Die Intoleranz der Cancel Culture ist tief in unseren Institutionen verankert“ (Furedi 2022: 135), nennt dann allerdings ausschließlich Beispiele aus Großbritannien und den USA. In der Erzählung der Kritikerinnen fungiert der Blick in die USA bzw. Großbritannien als dystopische Zukunftsvision der drohenden Situation hierzulande: „Dieses Buch ist auch eine Warnung. Alle kulturellen und geistigen Trends aus den

Vereinigten Staaten prägen über kurz oder lang auch uns" (Pfister 2023b: 17). „Was in den USA bereits geschehen zu sein scheint [...] kann auch mitten in Europa geschehen" (Ramadani/Köpf 2023: 19). Die Kritikerinnen konstatieren dann zwar durchweg selbst, dass in Deutschland keineswegs US-amerikanische oder britische Verhältnisse vorherrschten (vgl. Kostner 2022: 19; Benkens 2022: 78f.), da solche „bislang erfolgreich abgewehrt" würden (Vukadinovic 2022: 188), was jene allerdings nicht davon abhält, solche für die nahe Zukunft zu prophezeien (vgl. Zinn 2022: 180). Deshalb gilt es auch bereits heute vor amerikanischen Verhältnissen hierzulande zu warnen (Benkens 2022: 79ff.). Solch kontextfreien Übertragungen von Problembefunden und Zukunftsprognosen spezifischer Gesellschaftsformationen auf andere Gesellschaften sind allerdings höchstproblematisch, konstatieren Mau et al. doch: „[Die] Übertragung des Polarisierungsbefundes der USA auf die deutsche Gesellschaft ist fraglich" (Mau et al. 2024: 17f.), werden hierbie doch „Diagnosen aus den USA ohne Passungsbauchschmerzen importiert" (Mau et al. 2024: 32).

Skurrile Beispiele

Obwohl also selbst die Kritikerinnen der Cancel Culture zugeben, dass zwischen der Situation in den USA bzw. Großbritannien und Deutschland erhebliche Unterschiede bestehen, wird immer wieder die Einschränkung von Debattenräumen sowie des Sagbaren auch hierzulande beklagt (vgl. Ackermann 2022: 8). Die hierfür angeführten Beispiele sind jedoch häufig alles andere als überzeugend. So kritisiert Zydatiss: „Maßnahmen haben oft einen zensorischen Charakter", führt dann allerdings die „Umbenennung von Speisen, Festen und Straßen" (Zydatiss 2021: 99) als Beispiel an. Nun wäre mir nicht bekannt, dass die Umbenennungen von Speisen und Festen jemals staatlich verordnet und somit als Zensur zu bezeichnen wäre. Vielmehr handelt es sich hierbei in der Regel um freiwillige Akte von Gemeinden und Unternehmen. Cancel Culture glaubt Zydatiss darüber hinaus auch in Triggerwarnungen für Literatur sowie dem Einrichten von Streichelzoos zum Abbau von Prüfungsstress an Universitäten zu erkennen. „Es braucht wohl gar nicht darauf hingewiesen zu werden, dass solche Trends kaum mit akademischer Freiheit und einem offenen Diskussionsklima vereinbar sind" (Zydatiss 2021: 107f.). Auch hier bleibt jedoch unklar,

inwiefern Streichelzoos die akademische Freiheit sowie ein offenes Diskussionsklima bedrohen – abgesehen davon, dass es sich auf Grund der geringen Anzahl solcher an Universitäten wohl um eine überschaubare Bedrohung handelt.

Kritik wird auch immer wieder bei der Ausladung von Rednern laut, so z.B. im Fall des Biologen Ulrich Kutschera, welcher als klarer Fall von Cancel Culture sowie einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit gewertet wird (vgl. Zinn 2022: 168f.). Nun hatte Prof. Kutschera allerdings „Genderismus“ mit „Kreationismus“ verglichen und diesem damit jegliche Wissenschaftlichkeit abgesprochen, das Adoptionsrecht für homosexuelle Paare als „staatlich geförderte Pädophilie“ bezeichnet und war wegen Beleidigung deshalb auch bereits zu einer Geldstrafe von 6000€ verurteilt worden. Seine eigene Universitätsleitung hatte Mittel für eine alternative Vorlesung zu der von Prof. Kutschera angebotenen bereitgestellt (Zinn 2022: 169f.), weil diese den Studierenden nicht zugemutet werden sollte. Inwiefern solche Aussagen von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt sind und eine akademische Plattform geboten bekommen sollten, ist damit zumindest fraglich.

Ebenfalls als Indiz für ein Umsichgreifen der Cancel Culture gewertet wird der Umstand, dass in einer Umfrage unter 1000 Wissenschaftlern „die Hälfte der Befragten der Meinung war, dass es an einer Universität nicht erlaubt sein sollte, den Klimawandel zu bestreiten“ (Kostner 2023: 105). Problematisch sei eine solche Haltung, „[weil] es nicht ‚die‘ Wissenschaft gibt, die der Gesellschaft absolute Gewissheiten zur Verfügung stellen könnte. Wissenschaft lebt vom Widerspruch, vom Zweifel und vom Prinzip der Falsifizierbarkeit“ (Kostner 2023: 109). Dies ist prinzipiell richtig, im Rahmen wissenschaftlicher Diskurse macht es allerdings wenig Sinn, etablierte, gut belegte Wissensbestände zu bestreiten und ohne neue Indizien immer wieder zu diskutieren. Mit Cancel Culture hat dies nichts zu tun, verzichtet produktive Wissenschaft doch lediglich auf das ständige Infragestellen gesicherter Sachverhalte ohne neue Indizien wie im Fall der Existenz des Klimawandels. Bei der aktuellen Faktenlage muss deshalb unterstellt werden, dass eine Leugnung des Klimawandels auf fehlender wissenschaftlicher Kompetenz das Thema betreffend oder politisch-ideologischer Motivation basiert. Dies konstatiert, muss eine solche Debatte nicht unbedingt im universitären Rahmen erfolgen, stellen sich

Personen, die eine solche Position vertreten, auf Grund mangelnder Fachkenntnis oder wissenschaftsfremder Motive, doch selbst außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses.

Confirmation Bias

Eine weitere problematische Form der Argumentation stellt das Anführen von Fällen zur Untermauerung der These einer Zunahme der Cancel Culture in Deutschland dar, bei welchen den Cancel-Forderungen nicht nachgekommen wird. Cancel Culture liegt einer solchen Argumentation zufolge auch dann vor, wenn erhobene Cancel-Forderungen zurückgewiesen werden. Für die Existenz von Cancel Culture spricht hier bereits, dass irgendjemand eine solche Forderung erhebt, auch wenn dieser letztendlich nicht nachgekommen und niemand gecancelt wird. Plausibel wäre, solche Fälle als ein Scheitern der Cancel Culture zu deuten, für Kritikerinnen dienen auch solche jedoch als Indiz für deren erfolgreiche gesellschaftliche Implementation. So berichtet Schröter von einer von ihr organisierten Veranstaltung, welche nach Boykottaufrufen durch die Unterstützung der Präsidentin ihrer Universität als auch des AstA wie geplant stattfinden konnte (Kostner 2022: 9). Der Fall wird von ihr jedoch nicht als Beispiel für das Scheitern, sondern gerade die Existenz von Cancel Culture in Deutschland angeführt.

Dieselbe Argumentation findet sich bei Pfister, welcher, um für die Problematik von Cancel Culture zu argumentieren, den Fall des WDR zitiert, welcher alte Shows des Komikers Otto Waalkes zwar noch immer ausstrahlt, jedoch mit folgender Triggerwarnung versieht: „Das folgende Programm wird als Bestandteil der Programmgeschichte in seiner ursprünglichen Form gezeigt. Es enthält Passagen, die heute als diskriminierend betrachtet werden“ (Pfister 2023a: o.S.). Ähnlich argumentiert Wagenknecht, welche mit folgenden Beispielen vor einem Umsichgreifen der Cancel Culture warnt: „Die Forderung, den mit acht Oscars prämierten Hollywood-Schinken Vom Winde verweht zu verbieten, ließ sich zum Bedauern mancher Aktivisten bisher leider nicht durchsetzen. Auch Immanuel Kant oder Jean-Jacques Rousseau werden an vielen Universitäten im Rahmen des Philosophiestudiums immer noch gelesen, obwohl die beiden Denker der Aufklärung in linken Kreisen längst als Rassisten enttarnt wurden“ (Wagenknecht 2021: 22). Auch

hier spricht in beiden Fällen die Tatsache, dass Filmproduktionen noch gezeigt und Autoren noch gelesen werden, nicht gegen, sondern gerade für die Existenz von Cancel Culture. „Der Trend [...] verdeutlicht sich in den Boykottaufrufen, auch wenn dies nicht immer von jenem Erfolg begleitet waren, den sich die Aktivisten gewünscht hatten“ (Liessmann 2023: 141). Oder wie Kostner schreibt: „Einen Chilling Effekt hat ein offener Brief [...] auch dann, wenn er sein Ziel nicht erreicht“ (Kostner 2022: 23).

Die Problematik einer solchen Argumentation liegt nun darin begründet, dass hiermit sowohl der Erfolg als auch Misserfolg von Cancel-Bemühungen als Indiz für die Existenz von Cancel Culture gilt. Auf Grund welcher Indizien die These hingegen als widerlegt gelten müsste, bleibt dabei unklar. Kochtova weist deshalb zurecht auf jene Problematik hin, wenn sie schreibt: „Ein wichtiger Aspekt bei der Analyse der Praktik des Cancelling, gerade in Bezug auf die Debatte um Cancel Culture, ist die Frage der realen Auswirkungen, also ob das geforderte Cancelling auch tatsächlich durchgeführt wird [...]. Oftmals, so erscheint es, wird den vermeintlichen Protagonist:innen der Cancel Culture eine Macht unterstellt, die weit über ihren realen Einfluss hinausgeht“ (Kochtova 2023: 28, 33). Jener Verdacht ist auch bei den genannten Fällen nicht von der Hand zu weisen, wenn das Scheitern von Cancel-Bemühungen von Kritikerinnen als Indiz für Cancel Culture und nicht als Widerstand gegen eine solche Praxis interpretiert wird.

Schlecht begründete und falsche Aussagen

Im Rahmen der Cancel Culture-Kritik finden sich auch immer wieder schlecht oder überhaupt nicht belegten Aussagen. So behauptet bspw. Kostner, es käme für Personen, die den Glottisschlag nicht verwenden, zu Nachteilen in Bewerbungsverfahren (vgl. Kostner 2023: 105). Zydatis konstatiert eine Zunahme der Gewalttätigkeit am linksidentitären Rand (vgl. Zydatis 2021: 45). Und Tappe ist sich sicher, „[dass] Phänomene wie Shitstorms und öffentliches An-den-Pranger-Stellen in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben“ (Tappe 2022: 278). Keine der Aussagen wird jedoch im jeweiligen Text mit Quellen belegt. Daneben finden sich immer wieder Aussagen, welche in der präsentierten Form zwar plausibel klingen, sich bei genauerer Recherche allerdings als bestenfalls halbrichtig

erweisen. Entweder fehlt es den Kritikerinnen hier an fundamentalen Kenntnissen der Recherche bzw. an Gründlichkeit bei Durchführung jener, oder es werden bekannte Fakten absichtlich verschwiegen, um den Leser in seiner Meinungsbildung zu beeinflussen. So behauptet z.B. Schröter: „Nicht nur die Bevölkerung opponiert gegen das Gendern, auch der Rat für deutsche Rechtschreibung und der Deutsche Hochschulverband haben sich wiederholt dagegen ausgesprochen“ (Schröter 2024: 157). Diese Darstellung ist jedoch in zweifacher Hinsicht problematisch. Zum einen, da Schröter hier ein deutlich zu undifferenziertes Bild zeichnet, folgt der *deutsche Hochschulverband* in seiner Positionierung doch schlicht dem *Rat für deutsche Rechtschreibung* (Deutscher Hochschulverband o.J.: o.S.), ohne den Sachverhalt selbst genauer zu erörtern. Auch liest sich die Stellungnahme des *Rats für deutsche Rechtschreibung* im Original deutlich nuancierter, als dies bei Schröter anklingt. Richtig ist zwar, dass dieser sich gegen gendergerechte Schreibweisen mit Sonderzeichen wie Asterix, Doppelpunkt und Unterstrich ausspricht, allerdings erst nach einer kontroversen Debatte mit erheblicher Uneinigkeit und kollektiver Unzufriedenheit unter den Teilnehmerinnen (vgl. Reiche 2023: o.S.). Faktisch falsch ist hingegen die Aussage, der *Rat für deutsche Rechtschreibung* positioniere sich damit gegen das Gendern, formuliert dieser in seinem Statement doch ausdrücklich: „Aus Respekt vor den Menschen und ihrer unantastbaren Würde [...] sind alle Menschen angemessen und gleichwertig anzusprechen“ (Rat für deutsche Rechtschreibung 2023: 4). Dieser empfiehlt deshalb explizit die Nennung beider Geschlechter (z.B. Bürger und Bürgerinnen), Begriffe ohne geschlechtsspezifische Benennung (z.B. Studierende) oder Passivkonstruktionen. Der *Rat für deutsche Rechtschreibung* betont damit gerade die Wichtigkeit geschlechtergerechter Sprache und spricht sich lediglich gegen eine bestimmte orthographische Form dieser aus. Auch erwähnt Schröter nicht die Positionen anderer bedeutender Institutionen der deutschen Sprache und Rechtschreibung. So äußert sich der *Duden* zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch bspw. wie folgt: „Bei Bezeichnungen wie *die Antragsteller, alle Schüler, Kollegen* ist sprachlich nicht eindeutig, ob nur auf Männer referiert wird oder ob auch andere Personen gemeint sind. Das Deutsche bietet eine Fülle an Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren“ (Duden o.J.: o.S.). In der darauffolgenden Aufzählung von Optionen

finden sich dann auch die vom *Rat für deutsche Rechtschreibung* abgelehnten Varianten mit Sonderzeichen.

Das *Leibniz-Institut für deutsche Sprache* erklärt in seinem „Plädoyer für gegenseitige Toleranz“ quasi analog: „Es gibt sehr gute Gründe, den traditionellen Sprachgebrauch des generischen Maskulinums infrage zu stellen [...]. Weder soll [jedoch] eine bestimmte Form des Genders verpflichtend sein, noch soll der Wunsch nach mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Sprache als ideologisch abgetan werden“ (Leibniz-Institut für deutsche Sprache 2022: o.S.). Und auch die *Gesellschaft für deutsche Sprache* „unterstützt ausdrücklich die Bemühungen um eine sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter“ und stellt klar: „Dabei empfehlen wir viele Möglichkeiten der geschlechterbewussten Formulierung – Paarformeln, Klammer- oder Schrägstrichschreibungen, Partizip- oder Ersatzformen [...]. Zwar stehen wir dem Gendersternchen kritisch gegenüber, nicht aber dem Gendern an sich“ (Gesellschaft für deutsche Sprache 2021: o.S.). Damit ergibt sich jedoch ein deutlich anderes Bild, als Schröter insinuiert, sprechen sich alle der zitierten Institutionen doch für und nicht, wie diese behauptet, gegen das Gendern aus.

Solche Verdrehungen der Tatsachen finden sich allerdings häufiger in Schröters Ausführungen, behauptet diese an anderer Stelle doch: „Die Bundesregierung hat mit dem Bürgergeld und anderen Unterstützungsleistungen starke Anreize für die Nichterwerbstätigkeit gesetzt. [...] Daher ist es nicht verwunderlich, dass ca. zwei Millionen offene Stellen nicht besetzt werden“ (Schröter 2024: 105). Beschäftigt man sich allerdings detaillierter mit der Thematik wird schnell klar, dass zwischen den zu besetzenden Stellen und der Qualifikation der Arbeitslosen in Deutschland ein deutliches *Mismatch* besteht. Durch Arbeitslose zu besetzen wären deshalb lediglich die aktuell unbesetzten Stellen für Geringqualifizierte. Der Großteil offener Stellen ist hingegen durch Bürgergeldempfänger nicht adäquat zu besetzen (vgl. Burstedde et al. 2023: 1).

Das angesprochene *Mismatch* besteht dabei in mindesten dreifacher Hinsicht: Erstens in qualifikatorischer Hinsicht, da viele Arbeitslose lediglich für Arbeiten auf „Helfer-Niveau“ qualifiziert sind, während die zu besetzenden Stellen häufig spezifische Fachkenntnisse erfordern (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: 15; Burstedde et al. 2023: 3; Zeitung für kommunale Wirtschaft 2023: o.S.). Zweitens in

berufsfachlicher Hinsicht, herrscht gerade für jene Berufe ein deutlicher Mangel an Arbeitnehmern, für welche kaum Arbeitslose als potenzielle Beschäftigte zur Verfügung stehen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: 16). Und drittens in regionaler Hinsicht, ist der deutsche Arbeitsmarkt doch als zweigeteilt zu beschreiben. So herrscht in gewissen Regionen Deutschlands Vollbeschäftigung mit Tendenz zu allgemeiner Arbeits- und Fachkräfteknappheit, während andere Regionen durch hohe Arbeitslosenquoten und schlechte Arbeitsmarktchancen gekennzeichnet sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: 18; Zeitung für kommunale Wirtschaft 2023: o.S.). Hinzu kommen die Auswirkungen des demographischen Wandels sowie eine zu hohe Rigidität bei gleichzeitigem Strukturwandel des deutschen Arbeitsmarktes (vgl. Burstedde et al. 2023: 2f.).

Ebenfalls zu berücksichtigen sind individuelle Vermittlungshemmnisse der Arbeitslosen wie Alter, Alleinerziehung, Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit sowie Schwerbehinderung oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: 8; Zeitung für kommunale Wirtschaft 2023: o.S.). Burstedde et al. kommen deshalb zum Fazit: „Weil sich die Qualifikationen der Bevölkerung nur allmählich verändern, kann es Fachkräftemangel, Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsauf- oder -abbau zugleich geben“ (Burstedde et al. 2023: 3). Die Ursachen des aktuellen Fachkräftemangels sind damit nicht primär auf die Höhe des Bürgergeldes zurückzuführen, wie Schröter behauptet.

Ähnlich schlecht informiert ist Schröter auch bei folgender Aussage zur Migrationspolitik: „Hunderttausende von Menschen sind zurzeit ausreisepflichtig, werden aber nicht in ihre Heimat zurückgeführt. Verantwortlich für diesen Missstand ist eine nahezu unüberschaubare Vielzahl nichtstaatlicher Organisationen, die die Schwächen des Systems ausnutzen und für diese Tätigkeit staatliche Gelder erhalten“ (Schröter 2024: 106). Auch hier müsste dieser bewusst sein, dass jene Aussage als bestenfalls verkürzt zu bezeichnen ist. Denn nur 10% bis 20% der Ausreisepflichtigen könnten aktuell überhaupt legal abgeschoben werden, besitzt der Rest jener doch eine Duldung, welche diesen den zeitweiligen Aufenthalt in Deutschland garantiert (vgl. Mediendienst Integration o.J.: o.S.; Peitz 2023: 1). Von den ca. 230.000 ausreisepflichtigen Personen sind damit nur ca. 45.000 unmittelbar ausreisepflichtig und könnten damit überhaupt abgeschoben

werden (vgl. Mediendienst Integration o.J.: o.S.) – vorausgesetzt, dass diese anzutreffen sind, zu klären ist woher sie stammen, deren jeweiligen Heimatländer sich bereit erklären sie zurückzunehmen und Deutschland bereit ist, in diese Staaten abzuschieben.

Der Großteil der „Hunderttausenden von Menschen“, von denen Schröter spricht, verfügen hingegen über eine Duldung aus völkerrechtlich-humanitären oder familiären Gründen, einer laufenden Berufsausbildung, schwerwiegenden Erkrankungen oder Minderjährigkeit (vgl. Peitz 2023: 9), was eine Abschiebung verhindert. Auch diese Zahlen sollten Schröter bekannt sein. Ob es sich bei den hier präsentierten Aussagen also um gravierende Schwächen wissenschaftlichen Arbeitens oder bewusste Falschaussagen handelt, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden.

4 Unangemessene Ausdrucksweise und antagonistische Diskurspraxis

Diffamierung

Stilistisch zeichnet sich die Cancel Culture-Kritik durch eine offen feindselige Rhetorik aus, welche bis zur Verleumdung und Diffamierung reicht. Verbreitet sind z.B. ad hominem Argumente, durch welche Gegner verächtlich gemacht werden, anstatt sich mit deren Argumenten auseinanderzusetzen. So bezeichnet Bolz die Woken als „lustfeindlich [...] und humorlos“ (Bolz 2023: 69), Vukadinovic als „faktenresistent“ (Vukadinovic 2022: 184), Zydatiss wirft diesen „Unaufrichtigkeit [in] geradezu gigantischem Ausmaß“ (Zydatiss 2021: 65) und Bolz „Realitätsverlust“ vor (Bolz 2023: 34). Beppler-Spahl gesteht sogar ein, dass der von ihr herausgegebene Sammelband, welcher reihenweise Beiträge mit solch rhetorischen Entgleisungen enthält, vom Verlag, welcher diesen ursprünglich bestellt hatte, wegen „wüsten Beschimpfungen“ abgelehnt wurde (vgl. Beppler-Spahl 2022: 10). Solche Tiraden und Beschimpfungen finden sich zwar nicht in allen Diskursbeiträgen, sind in der Cancel Culture-Kritik aber durchaus verbreitet. So spricht Bolz bspw. von der „Normalisierung des Pathologischen“, womit im Detail Homosexualität, Scheidung, Veganismus sowie die Ablehnung des Rauchens gemeint sind (vgl. Bolz 2023: 96). Und Bockwyt charakterisiert woke Menschen wie folgt: „Wokeness

unterstützt emotionale Fragilität und überhöhten Narzissmus in allen destruktiven Formen, insbesondere die der unentkommbareren Opferrolle, eine pessimistische bis katastrophierende Grundanspannung, verbunden mit Schwarz-Weiß-Denken und Projektion des Bösen in andere“ (Bockwyt 2024: 106).

Neben solch recht allgemeinen Diffamierungen finden sich typische Motive, welche Cancel Culture-Kritikerinnen ihren Gegnern immer wieder vorwerfen. So z.B. die Unterstellung, diesen ginge es gar nicht um Gerechtigkeit, den Schutz oder die gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten, sondern um den eigenen Machtgewinn aus egoistischen Motiven: „Tatsächlich geht es bei all diesen Bemühungen, Theorien oder Kunstwerke zu exkommunizieren [...] um die Artikulation und Durchsetzung von Machtansprüchen. Die identitätspolitischen und kriegslogischen Kalküle dominieren die Kultur, die Moral erscheint wieso oft als Deckmantel, unter dem sich diese verbergen“ (Liessmann 2023: 142). Oder wie Bockwyt formuliert: „Das Konkurrieren um Erfolg und Macht in klassischer Weise unterscheidet sich lediglich im Vorzeichen vom Konkurrieren um Opferrollen. Beiden liegt die narzisstische Motivation zugrunde“ (Bockwyt 2024: 112). Im akademischen Kontext werden Kollegen dann gern als Agendawissenschaftler diffamiert.

So behauptet Bolz (ohne jedwede Belege), dass Gefälligkeitsgutachten heute in der Wissenschaft an der Tagesordnung seien (vgl. Bolz 2023: 36) und Kostner konstatiert eine Zunahme an „Agendawissenschaftlern“ (vgl. Kostner 2022: 20f.), über welche sie schreibt: „Im Gegensatz zu den von studentischer Seite mit Vehemenz geforderten Veranstaltungsabsagen und Anprangerungen von Seminarinhalten präferieren Agendawissenschaftler ‚stille Instrumente‘, deren Einsatz zudem ungleich schwerer nachweisbar ist“ (Kostner 2022: 22).

Ein ebenfalls verbreitetes Motiv stellt die Unterstellung materieller sowie karrieristischer Motive dar (vgl. Vukadinovic 2022: 185), wodurch Gegner gegenüber den eigenen hehren Motiven abgewertet werden. So findet sich bei Spahl die Behauptung, die Gegenseite sei lediglich daran interessiert, „für sich eine Sonderbehandlung zu erwirken“ (Spahl 2022: 48), während Kostner als Ziel deren Bemühungen und Engagements „materielle Kompensationsleistungen“ unterstellt (Kostner 2022: 16). Laurin sieht in Cancel Culture entsprechend einen Kampf um Macht und Geld sowie eine Strategie zur Erlangung bezahlter Positionen

durch die Ausschaltung von Konkurrenten (vgl. Laurin 2022: 175, 182). Marguier beschreibt analog hierzu „die identitätspolitische Agenda [als ...] Vehikel für ökonomische Interessen“ (Marguier 2023: 11). Keine der zitierten Aussagen wird dabei umfänglich belegt, weshalb hier von Diffamierung gesprochen werden kann. Wenn Kritikerinnen der Cancel Culture deshalb immer wieder für den offenen Austausch von Argumenten sowie eine Diskussion auf Augenhöhe plädieren (vgl. Ramadani/Köpf 2023: 259; Laurin 2022: 187; Marmulla 2021: 181), dann ist dem zwar uneingeschränkt zuzustimmen, es werden diese den eigenen Forderungen allerdings häufig nicht gerecht.

Verwendung extremer, irreführender und polemischer Sprache

Eine ähnliche Strategie verfolgen Kritikerinnen mit der Verwendung extremer, irreführender und polemischer Sprache. Auch hierdurch soll die Gegenseite diskreditiert und Leser emotional überwältigt anstatt intellektuell überzeugt werden. Ramadani/Köpf, welche ihren Gegnern „apokalyptische Angstmake“ vorwerfen (Ramadani/Köpf 2023: 260), schreiben dann selbst: „Wenn die schweigende Mehrheit nicht mehr bereit ist, die zunehmenden Zumutungen der woken Community hinzunehmen, droht ein Bürgerkrieg“ (Ramadani/Köpf 2023: 258).

Regelmäßig wird der Gegenseite dabei auch Vernichtungswille unterstellt, z.B. wenn Cancel Culture als Versuch, „einen Menschen zu vernichten und ihm [...] seine Würde zu nehmen“, bezeichnet wird (Laurin 2022: 176). „Man will eliminieren, durchstreichen, beseitigen“ (Liessmann 2023: 130). Ebenfalls verbreitet ist der Vergleich von Cancel Culture mit Terrorismus (vgl. Rauch 2022: 305), spricht Zydatiss doch von „Terrortaktiken der Cancel Culture“ (Zydatiss 2021: 64) und meint: „Einige Umweltbewegte würden gerne Menschen verfolgen lassen, die nicht an einen menschengemachten Klimawandel glauben“ (Zydatiss 2021: 142). Weitere rhetorische Entgleisungen sprechen von „Hygienemaßnahmen“ und „Säuberung“ (Spahl 2022: 43), „ideologischer Reinheit“ (Liessmann 2023: 134), von „militantem Extremismus“, „Tugendterror der Jakobiner“ (Ackermann 2023: 42, 132), „Kreuzzug“, „Säuberung“ und „Inquisition“ (Furedi 2022: 144, 146, 148). Marguier schreibt in einem solchen Tenor dann: „Kein Wunder, dass die Identitätspolitischen ‚Social Justice Warriors‘ der postmodernen

Linken ihre Ziele mit nachgerade religiösem Eifer verfolgen wie hysterische Hexenjäger des 16. Jahrhunderts“ (Marquier 2023: 8).

Verbreitet ist auch die Gleichsetzung von Skeptikerinnen der Cancel Culture, Woken oder Linken mit Rechtsradikalen und Querdenkern sowie der Hinweis, dass von diesen eine Gefahr für die Demokratie ausgehe (vgl. Ramadani/Köpf 2023: 258). Damit werden Skeptikerinnen aus dem Raum rationalen Diskurses ausgeschlossen, handelt es sich bei diesen doch nicht um Personen mit gerechtfertigten Anliegen, die es im demokratischen Diskurs zu verhandeln, sondern als Feinde oder Gefährder der Demokratie, die es zu bekämpfen gilt. Es verwundert deshalb auch nicht, dass Wokeness immer wieder mit verschiedenen historischen Formen verbrecherischer Regime gleichgesetzt wird, natürlich ohne hierzu eine überzeugende strukturelle Analyse vorzulegen, welche solche Gemeinsamkeiten belegen würde. Die Unterstellungen reichen hier von den „woken Taliban des Westens“ (Bolz 2023: 86) über „faschistoide Züge“ (Bockwyt 2024: 102) bis hin zur „Neo-Apartheid“ (Zydatiss 2021: 168).

Besonders beliebt ist jedoch das Schreckgespenst des westlichen Konservatismus – der Kommunismus. So spricht Zydatiss von „Methoden aus dem stalinistischen Werkzeugkasten“ (Zydatiss 2021: 66) und vergleicht die Black Lives Matter Bewegung mit Maos Roten Garden (vgl. Zydatiss 2021: 46), während Pfister sich an die Sowjetunion unter Stalin erinnert fühlt (Pfister 2023b: 183f.). Dass all jene Unterstellungen jedweder faktischen Basis entbehren und keine der Autorinnen jemals zu solchen Regimen geforscht und wissenschaftlich gearbeitet hat, verwundert nicht weiter. Ansonsten wäre nicht zu erklären, wie es zu solch eklatanten Fehleinschätzungen kommen kann, wobei auch hier davon auszugehen ist, dass der Analogieschluss als rhetorische Strategie der Diffamierung von Gegnern, nicht als intellektueller Beitrag zum Diskurs zu verstehen ist.

Rechte Rhetorik

Umso erstaunlicher ist, dass die Autorinnen – mit dem Vorwurf rechter Rhetorik konfrontiert – nicht zu erkennen vermögen, wie andere Diskursteilnehmerinnen zu einer solchen Einschätzung gelangen. Schauen wir uns hierzu einige Aussagen aus Schröters aktuellem Buch an. Dort

kritisiert diese den UN-Migrationspakt für die aus ihrer Sicht besonders skandalöse Forderungen, Migranten „sollten in den anvisierten Staaten Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen und zu juristischer Unterstützung erhalten“ (Schröter 2024: 108). Darüber hinaus schreibt sie: „Die sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und monetären Kosten der von woken Linken vorangetriebenen ungesteuerten Zuwanderung sind nicht mehr zu stemmen. [...] Dadurch entsteht ein maximales Einschüchterungspotential, das die einheimische Bevölkerung zum Schweigen bringt, auch wenn seit Jahren ersichtlich ist, dass die unkontrollierte und durch vielerlei Maßnahmen geförderte Masseneinwanderung in einem Desaster münden würde“ (Schröter 2024: 245, 91). An anderer Stelle heißt es: „Jetzt mögen viele nicht mehr hören, dass es die angeblich strukturelle rassistische deutsche Gesellschaft sei, die bei Zuwanderern zu Radikalisierung führen. [...] Ihr Mitleid mit vermeintlich psychisch kranken Migranten kommt dann an eine Grenze, wenn diese Schulkinder massakrieren“ (Schröter 2024: 246).

Die Arbeit antirassistischer NGOs betreffend findet sich folgende Aussage: „Da die versammelten Akteure gerne mit der Idee kippende Mehrheitsverhältnisse spielen, ergibt sich ein genuines Interesse an einer rapiden Zunahme der Einwanderung“ (Schröter 2024: 180). Solche Unterstellung der Kriminalität von Migranten sowie einer strategischen Beförderung der Masseneinwanderung durch NGOs erinnern dann doch recht stark an die in rechten Kreisen verbreitete Umvolkungsdebatte – auch wenn Schröter selbst nicht zu erkennen vermag, inwiefern solche Aussagen rechte Narrative bedienen.

Gewalt als Folge von Cancel Culture

Eine weitere Form der Diffamierung von Gegnern besteht in der Unterstellung, solche seien, wie die Cancel Culture selbst, inhärent gewalttätig. Wobei das Spektrum der Gewalt hier von der Beschwerde über rassistische Äußerungen von Kollegen (vgl. Bockwyt 2024: 142), über „aggressive Einschüchterung, die von Teilen der Trans-community weltweit ausgeht“ (Bockwyt 2024: 151) bis hin zur „obrigkeitlich geduldeten Gewalt gegen Andersdenkende“ reicht (Zydatiss 2021: 167). Auch der Klimabewegung wird dabei immer wieder Gewaltbereitschaft attestiert (vgl. Bolz 2023: 77), wobei die Argumentation hier z.T.

durchaus absurd anmutet. So schreiben Ramadani/Köpf: „Besonders deutlich wird die Neigung zur Gewalt an der Klimafront. Noch schwören die Sprecherin der Klimagruppen [...] auf Gewaltfreiheit“ (Ramadani/Köpf 248).

Wie bei der Bezugnahme auf drohende US-amerikanische Verhältnisse in Deutschland sowie der Interpretation von gescheiterten Cancel-Bemühungen als Indiz für Cancel Culture genügt auch hier offensichtlich die von den Kritikerinnen antizipierte Aggression der Klimabewegung als Indiz für deren Gewaltbereitschaft, „schwören die Sprecherin der Klimagruppen [... doch noch] auf Gewaltfreiheit“. Als Beispiel wird dann ein von Klimaaktivistinnen begonnener Hungerstreik genannt, wobei nicht klar wird, worin bei einer solche Protestform die Gewalttätigkeit bzw. -bereitschaft besteht. Auch die durchaus zur Kenntnis genommene Einschätzung des Verfassungsschutzpräsidenten, welcher keine Gefahr von der Klimabewegung ausgehen sieht, vermag an der Einschätzung der Cancel Culture-Kritikerinnen dann nichts zu ändern (vgl. Ramadani/Köpf 2023: 252). Eine ähnlich absurde, wenn auch anders gelagerte Position findet sich zur islamistischen Gewalt, welche gerne als Akt der Cancel Culture interpretiert und beschrieben wird. Genannt werden hier dann von Islamisten begangene Morde in Europa (vgl. MacVarish 2022: 15), die Gewalt im Zuge der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen (vgl. Laurin 2022: 179) sowie die Fatwa gegen Salman Rushdie (vgl. Rauch 2022: 264f.), welche allesamt als Akt oder Folge der Cancel Culture bezeichnet werden.

5 Argumentative Schwächen

Verkürzte Darstellungen

Problematisch ist die Cancel Culture-Kritik auch im Hinblick auf die intellektuelle Auseinandersetzung mit dem kritisierten Gegenstand. So wird über die theoretischen Grundlagen der Cancel Culture zwar gerne geschrieben, die Positionen und Argumente dabei allerdings häufig verkürzt dargestellt. Eine wirkliche Reflektion und Diskussion dieser findet nur selten statt, meist bleibt es bei der oberflächlichen Rekonstruktion der kritisierten Positionen, ohne dabei eine Einschätzung bezüglich deren Plausibilität abzugeben (siehe Pfister

203b: 35-64; Furedi 2022: 144ff.). Daub konstatiert deshalb auch, der Cancel Culture-Diskurs sei weitgehend untheoretisch, befasse sich die Kritik in der Regel doch nicht ausreichend mit den theoretischen Grundlagen (vgl. Daub 2022: 256). Problematisch ist dies deshalb, weil die Plausibilität der kritisierten Positionen in entscheidendem Maße davon abhängt, ob diese die Wirklichkeit annähernd korrekt beschreiben oder nicht. Wenn also Ackermann die Position der Cancel Culture referierend schreibt, „soziale Gruppen, die sich als Opfer von Ungerechtigkeit und gesellschaftlicher Benachteiligung“ verstünden forderten nun Kompensationen (vgl. Ackermann 2023: 134f.), dann ist für die Legitimität einer solchen Forderungen entscheidend, ob jene wirklich benachteiligt wurden bzw. noch immer werden.

Dasselbe gilt für Brodkorb, der die Position der Cancel Culture referierend schreibt: „Bis heute würden ‚Weiße‘ von rassistischen Ungleichbehandlungen profitieren, die ihnen als solche durch den bestimmenden Effekt der rassistischen Strukturen gar nicht bewusst wären“ (Brodkorb 2023: 33). Auch hier wäre es angebracht, die Korrektheit einer solchen Aussage zu prüfen, ergeben sich hieraus doch entscheidende Implikationen für die Notwendigkeit politischer Reformen. Ein weiteres Beispiel finden wir erneut bei Ackermann, die schreibt: „Und immer wieder wird die Polizei beschuldigt, rassistisch zu sein. Es gab tatsächlich rechtsradikale Netzwerke in Polizeibehörden. [...] Doch daraus einen Generalverdacht auf rassistische Grundhaltung innerhalb der Polizei zu konstruieren, stellt eine ganze Berufsgruppe zu Unrecht an den Pranger“ (Ackermann 2022: 74). Die Autorin macht sich dann jedoch nicht die Mühe, den Sachverhalt genauer zu diskutieren. In Anbetracht wiederholter Enthüllungen rechtsextremer Chatgruppen innerhalb der Polizei und Ausführungen wie von El-Mafaalani, welcher auf die strukturelle Anfälligkeit der Polizei für Rassismus hinweist (vgl. El-Mafaalani 2021: 80ff.), scheint hier doch eine nähere Beschäftigung mit der Thematik angebracht.

Rein pragmatische Kritik

Die Cancel Culture-Kritik beschäftigt sich häufig auch überhaupt nicht mit der faktischen Richtigkeit der Positionen und Argumente ihrer Gegner, sondern kritisiert diese lediglich in pragmatischer Hinsicht,

im Hinblick auf deren gesellschaftliche Folgen. Typisch sind hier Argumente wie etwa, dass der woke Antirassismus eher zur Trennung als zur Vereinigung und Verständigung der Gesellschaft (vgl. Bockwyt 2024: 42) führe oder Cancel Culture zu deren Polarisierung beitrage (vgl. Ackermann 2023: 135). „Man müsste antirassistischen Akteuren dringend raten, wieder zur Vernunft zurückzukehren und sich um einen politischen Ausgleich zu bemühen, anstatt einer weiteren Spaltung [...] Vorschub zu leisten“ (Schröter 2024: 195).

Oder wie Pfister formuliert: „Wenn sich die Politik unreflektiert den Dogmen der Transgender-Bewegung oder dem Katechismus der Critical Race Theory unterwirft, werden sich viele Menschen gegängelt fühlen und Parteien zuwenden, deren Geschäftsmodell die Schamlosigkeit ist“ (Pfister 2023a: o.S.). Die Autorinnen fragen hier nicht nach der Richtigkeit der Argumente und Diagnosen der Gegenseite, sondern lehnen die unbequemen Folgen einer solchen gesellschaftlichen Auseinandersetzung ab. Deutlich wird dies auch bei Ramadani/Köpf, welche über die deutsche Mehrheitsbevölkerung schreiben: „Sie haben ein Problem mit Arroganz und Besserwisserei, mit der Radikalität [...] der Woken“ (Ramadani/Köpf 2023: 240).

In diagnostischer Hinsicht ist den Autorinnen hier durchaus zuzustimmen, fühlen sich viele Menschen vom Auftreten sowie den Forderungen von Aktivistinnen für Klimaschutz, Queer- und Transrechte, Antirassismus und Feminismus durchaus genervt, welche deren etablierte Überzeugungen und Lebensgewohnheit kritisierten. Arroganz ist allerdings eine Stilfrage und Menschen können durchaus arrogant sein und gleichzeitig legitime Anliegen vertreten. Also lediglich die Form der Gesellschaftskritik bzw. deren politische Folgen zu kritisieren, greift damit zu kurz, sofern Aktivistinnen mit ihren Diagnosen richtig liegen. Natürlich lässt sich das Vorgehen von Aktivistinnen aus strategischer Sicht kritisieren, eine solche Kritik sollte sich aber an eine inhaltliche Auseinandersetzung mit deren Positionen sowie Forderungen anschließen und diese nicht ersetzen. Denn wenn Aktivistinnen auf reale Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen hinweisen, sind solche Forderungen nicht einfach mit einem Verweis auf Stilfragen oder der drohenden gesellschaftliche Polarisierung abzutun, sondern inhaltlich ernst zu nehmen, aufzugreifen und zu diskutieren.

Unbeantwortete Fragen

Eine verwandte Problematik besteht darin, dass in der Argumentation von Kritikerinnen der Cancel Culture z.T. durchaus interessante Beobachtungen gemacht und Einschätzungen getroffen, solche dann allerdings nicht systematisch zu Ende diskutiert werden, um hieraus Kriterien zur Bewertung realer Situationen abzuleiten. So findet sich bei Tappe bspw. folgende, auf die zentrale Problematik des Cancel Culture-Diskurs abzielende Frage: „Zu welcher Form von Toleranz den Äußerungen Anderer gegenüber sind wir verpflichtet, wenn diese Äußerungen unserer Einschätzung nach die Menschenwürde Dritter beeinträchtigen?“ (Tappe 2022: 290). Eine Antwort hierauf bleibt diese dann allerdings schuldig.

Ähnlich gestaltet sich die Situation bei Özmen, stellt diese doch fest, dass „rassistische, sexistische oder andere gruppenfeindliche Äußerungen und Handlungen, in der Universität ebenso wenig einen Platz haben wie in der liberalen und pluralistischen Gesellschaft im Ganzen. Und auch bei denjenigen, die die Mindestbedingungen der gegenstandsspezifischen Seriosität, des argumentativen Austausches und der epistemischen Offenheit gegenüber anderen Positionen nicht erfüllen, sollte man überlegen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Universität ihnen einen Raum bieten sollte“ (Özmen 2001: 44f.). Praxisrelevant wäre es nun, die Grenzen bzw. Kriterien zu bestimmen, auf Grundlage derer sich bestimmen ließe, welchen Personen bzw. Positionen im universitären Rahmen eine Plattform zur Meinungsäußerung geboten werden sollte. Hierauf geht der Text allerdings nicht weiter ein, sondern belässt es bei der zitierten Bemerkung.

Ein letztes Beispiel stammt von Schultz, welcher zum einen ausführt: „Es ist klar, dass im seriösen Journalismus Grenzen gezogen werden müssen, um keine obskuren Behauptungen zu verbreiten oder die stets knappen Ressourcen für Auseinandersetzungen mit solchen obskuren Behauptungen zu verschwenden. Im Rahmen der Meinungsfreiheit ist es nicht verboten, an Echsenmenschen zu glauben – in einer Talkshow hat das dennoch nichts zu suchen. Und wo sich die Wissenschaft bei ganz grundlegenden Fragen einig ist, sollte vom Journalismus kein anderer Eindruck erweckt werden“ (Schultz 2023: 39). Zum anderen gibt der

Autor aber auch zu bedenken: „Allerdings: In manchen Fällen können abweichende Meinungen und Perspektiven von Minderheiten, auch in der Wissenschaft, durchaus interessant sein, zumindest in Teilen bedeutsame Argumente und Einwände liefern und dazu beitragen, die Mehrheitsmeinung auf letztlich doch produktive und konstruktive Weise herauszufordern“ (Schultz 2023: 39). Auch hier ginge es nun darum, eine praktikable Grenzziehung zwischen den beiden genannten Fällen zu finden, um zu bestimmen, wann es sich um den ersten und wann um den zweiten Typ Fall handelt, um daraus ableiten zu können, wie mit diesen umzugehen ist.

Vermischung von Argumenten

Ebenfalls problematisch sind Argumente der Cancel Culture-Kritik, welche Trennschärfe vermissen lassen und dabei unterschiedliche Fälle vermischen. Zwei solcher Beispiele aus Özmen's Text sollen im Folgenden betrachtet werden. So schreibt diese: „Spielt es für die Gewährung der Freiheit der Meinung gerade keine Rolle, ob Meinungen vernünftig, verantwortlich, integer, sachlich richtig oder normativ akzeptabel sind, oder ob sie sich stattdessen als unbegründet, rücksichtslos, haltlos, geschmacklos und abstoßend erweisen lassen. Die rechtliche Zulässigkeit einer Meinung hängt also weder von ihrer epistemischen, noch ihrer moralischen, sozialen oder ästhetischen Güte ab“ (Özmen 2001: 43). Die Aufzählung so vieler Adjektive führt hier allerdings zur Vermischung verschiedener Sachverhalte, sind je nach Kontext die sachliche Richtigkeit und normative Akzeptabilität einer Aussage doch zwei völlig verschiedene Merkmale. Und natürlich ist für Fragen der Meinungsfreiheit entscheidend, ob diese sich als sachlich richtig oder haltlos erweisen, trennt die Frage der sachlichen Richtigkeit doch z.B. legitime von Falschberichterstattung, was wiederum Auswirkungen auf deren Legalität hat.

Eine weitere Stelle in Özmen's Text lautet wie folgt: „Auch für die Gewährung der Wissenschaftsfreiheit darf es keine Rolle spielen, ob die wissenschaftlichen Meinungen, Theorien oder Personen krude, unliebsam, unbequem, bigott oder reaktionär sind, sich als unvernünftig, unbegründet oder abwegig erweisen lassen oder als beunruhigend, schockierend oder verletzend empfunden werden. Um es zu betonen: Für die wissenschaftliche Tätigkeit und für wissenschaftliche

Akteure können verbindliche Grenzen der Wissenschaftsfreiheit nur mit Blick auf die Verfassung gezogen werden“ (Özmen 2001: 44). Ich will an dieser Stelle nicht erneut die problematische Aneinanderreihung einer solchen Vielzahl von Adjektiven thematisieren (was durchaus angebracht wäre), sondern mangelnde Trennschärfe an anderer Stelle kritisieren.

So ist für Fragen der Wissenschaftsfreiheit durchaus relevant, ob es sich um Meinungen, Theorien oder Personen handelt. Denn wissenschaftliche Theorien unterliegen einem deutlich höheren Anspruch wissenschaftlicher Qualität und Sicherheit als bloße Meinungen. Personen, also die Wissenschaftler selbst, sind wiederum in der Regel überhaupt nicht Objekt des wissenschaftlichen Diskurses. Und natürlich gelten für wissenschaftliche Akteure und deren Tätigkeit auch andere Grenzen als die der Verfassung. In erster Linie bspw. Qualitätskriterien guter sowie ethischer Forschung und Wissenschaft. Özmen spricht in ihrem Text also durchaus Richtiges an, vermischt dies allerdings an den zitierten Stellen mit weniger überzeugenden Argumenten und Positionen.

Geringe Kenntnis und mangelndes Verständnis referierter Positionen

Die Cancel Culture-Kritik zeichnet sich neben einer meist geringen emotionalen Distanz der Autorinnen zum Thema und einer damit einhergehend hohen Emotionalisierung der Texte, häufig auch durch nur geringe Kenntnisse sowie mangelndes Verständnis der referierten theoretischen Positionen aus. So findet sich bspw. bei Bockwyt immer wieder die Verwechslung von deskriptiven und normativen Aussagen bei der Darstellung woke Positionen. So schreibt diese: „Woke unterteilen die Menschheit also anhand von Identitätsmerkmalen in Gruppen und betonen deren Unterschiede“ (Bockwyt 2024: 21) oder „Menschen können keine einzigartigen Einzelwesen sein, sie sind einer Gruppe, einer Rasse zugehörig und entsprechend sollen sie primär gesehen werden“ (Bockwyt 2024: 29). Laut Bockwyt handelt es sich hierbei um normative Ziele woke Ideologie. Sie missversteht jedoch, dass es sich bei den von ihr referenzierten Positionen nicht um normative, sondern um deskriptive Aussagen handelt. Diese haben den Anspruch die Wirklichkeit zu beschreiben, in welcher Personen durch ihre

Mitmenschen anhand bestimmter Identitätsmerkmale Gruppen zugeordnet und entsprechend dieser behandelt werden.

Eine ähnliche Problematik zeigt sich beim Thema strukturellen bzw. institutionellen Rassismus, zu welchem die Autorin anmerkt: „Nach konkreten Definitionen muss man, zumindest in dem medial unkritisch übernommenen Dogma, vergebens suchen, ebenso nach Belegen“ (Bockwyt 2024: 34). Nun ist Bockwyt offensichtlich der Stand der Forschungsliteratur hierzu nicht bekannt, in welcher sowohl das Konzept ausführlich diskutiert als auch eine Vielzahl empirischer Untersuchungen präsentiert werden. Ohne jemals selbst zu strukturellem bzw. institutionellem Rassismus gearbeitet zu haben, finden sich im Rahmen einer einfachen Literaturrecherche diverse Untersuchungen, welche solchen im Schulsystem (Hodges Persell et al. 2004; Kronig 2007; Gomolla/Radtke 2009: 278ff.), bei der Wohnungssuche (Kowalski et al. 2006), in der Polizei, Gesundheitsversorgung und Arbeitsverwaltung (Radtke 2015; Graevkaia et al. 2022), in Kindertageseinrichtungen (Bostanci/Wirth 2024) und Hochschulen (Bienfait 2015) nachweisen.

Neben solch empirischen Studien zu einzelnen Themenfelder werden seit mindestens zwei Jahrzehnten auch immer wieder umfängliche Handbücher und Sammelbände zur Thematik publiziert (siehe Hormel/Scherr 2010; Scherr et al. 2017; Hunold/Singelnstein 2022).² Ohne an dieser Stelle die Konzepte inhaltlich genauer zu diskutieren ist Bockwyts Behauptung fehlender Definitionen für die Begriffe des strukturellen bzw. institutionellen Rassismus damit als bestenfalls uninformiert zu bezeichnen.³ So existieren umfängliche Darstellungen der Entwicklung der Begriffe und Konzepte seit deren Entstehung im Rahmen der Bürgerrechtsbewegung in den USA der 1960er Jahre (bei Carmichael/Hamilton 1967: 20).⁴ Und auch im deutschsprachigen Diskurs findet in den vergangenen zwei Jahrzehnten hierzu umfängliche Begriffsarbeit statt (siehe hierzu bspw. Hormel/Scherr 2004: 27f.;

² Sowohl die genannten Studien als auch Handbücher bilden hier lediglich den deutschsprachigen Diskurs ab. Im englischsprachigen Raum ist die Forschungsliteratur hierzu noch bei weitem umfänglicher. Siehe beispielhaft hierfür Castilla 2008 oder Pager/Shepherd 2008.

³ Einen groben Überblick hierüber findet sich z.B. bei Gomolla (2010 u. 2017), eine ausführlichere Begriffsgeschichte bei Gomolla/Radtke (2009: 43ff.).

⁴ Siehe hierzu Knowles/Prewitt (1969); Blauner (1972); Benokraitis/Feagin (1974) und Feagin/Feagin (1986). Die breite Etablierung der Konzepte erfolgte dann im Anschluss an den MacPherson-Bericht des Jahres 1999.

Gomolla/Radtke 2009: 43; Rommelspacher (2009: 30); Hasse/Schmidt (2021: 5); Graevskaia et al. (2022: 3); Bostancı/Wirth (2024: 57)).

Nun lassen sich die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen wie auch deren Heterogenität durchaus kritisieren. Allerdings belegt die Behauptung, das Konzept sei bis heute undefiniert, bestenfalls die Unkenntnis, schlimmstenfalls die Unredlichkeit der Autorin. Beides ist problematisch, da Bockwyt ohne Verständnis der Konzepte Aussagen bezüglich der Existenz strukturellen Rassismus in Deutschland tätigt: „Die Vorstellung eines strukturellen Rassismus lässt sich bei Heranziehung konkreter Zahlen keinesfalls halten“ (Bockwyt 2024: 35). Hierfür führt die Autorin Statistiken zur Anzahl von Personen mit rassistischer Einstellung an, wobei solche ja gerade nicht konstitutiv für strukturellen Rassismus sind. Bockwyt argumentiert damit am eigentlichen Sachverhalt vorbei.

Mangelndes Verständnis der diskutierten bzw. kritisierten Konzepte finden wir auch bei Schröter, meint diese doch: „Strukturell bedeutet, dass die Staatsbürger gruppenbezogen nach unterschiedlichen Gesetzen behandelt werden, dass es weder gleiche Rechte noch Gleichheit vor dem Gesetz gibt“ (Schröter 2024: 171). Nach einer solchen Definition läge struktureller Rassismus also ausschließlich in Apartheitsregimen vor, was keinesfalls dem Gebrauch des Begriffs in der Fachliteratur entspricht. Auch hier hätte die Autorin durchaus von einer breiteren Literaturkenntnis profitiert. Solch polarisierte, wenig ausgewogene und unzureichend informierte Positionen sind keine Seltenheit, schreibt Schröter an anderer Stelle doch: „Eine weitere These aus dem Fundus der postkolonialen Theorie geht davon aus, dass die weißen Bewohner des Westens ihre koloniale Perspektive auf die Welt niemals abgelegt hätten. Ungebrochen betrachteten sie Menschen des globalen Südens als minderwertig, seien im tiefsten Herzen überzeugte Rassisten und würden diesen Rassismus quasi mit ihrer DNA an die Nachkommen weitergeben“ (Schröter 2024: 168).

Hierbei handelt es sich um ein typisches Strohmannargument, bei dem Positionen der Gegenseite absichtlich übertrieben und verzerrt dargestellt werden. Denn erstens besteht im Westen bei einigen Personen durchaus eine von Unwissenheit bis Ignoranz geprägte Perspektive auf den globalen Süden, wird bspw. noch immer gerne von Afrika gesprochen und nicht zwischen unterschiedlichen Staaten oder Regionen des Kontinents differenziert. Zweitens behaupten die

referenzierten Theorien gerade nicht, die Bewohner des Westens seien überzeugte Rassisten, sondern weisen auf strukturellen Rassismus hin, der diesen häufig gar nicht bewusst ist. Und drittens wird nirgendwo in solchen Theorien behauptet, Rassismus werde durch die DNA weißer Menschen, sondern durch deren Sozialisation, also rassistische gesellschaftliche Strukturen und Narrative reproduziert.

Eine weitere logische Inkonsistenz der Cancel Culture-Kritik stellt die Verwendung naturalistischer Argumente dar. Wir finden solche bspw. Erneut bei Bockwyt, wenn diese ungerechte gesellschaftliche Verhältnisse mit folgender Feststellung zu rechtfertigen sucht: „Doch das Leben an sich ist ungerecht. Wir kommen schon in ungerechter Weise auf die Welt. Wir können uns nicht aussuchen wo wir hineingeboren werden“ (Bockwyt 2024: 129). Dieser Umstand bedeutet jedoch nicht, dass wir durch die Organisation der Gesellschaft nicht dafür sorgen können, dass der Zufall der Geburt so geringe Auswirkungen wie möglich auf den Erfolg, das Wohlergehen sowie die Chance der Selbstverwirklichung der Individuen in der Gesellschaft hat. Auch bei Schröter finden sich immer wieder naturalistische Argumente, wenn diese schreibt: „Die Wahrnehmung von Geschlechtsunterschieden gehört ebenso zum menschlichen Orientierungssinn wie die Realisierung anderer Kategorien von Wirklichkeit, zu denen die Dichotomien hell versus dunkel, heiß versus kalt, trocken versus nass gehören“ (Schröter 2024: 154). Skurril ist an dieser Stelle nicht nur, dass all die aufgeführten Beispiele gerade keine Dichotomien, für was Schröter ja bei der Kategorie des Geschlechts argumentiert, sondern vielmehr Spektren darstellen, lassen sich doch für all die genannten Adjektivpaare eine Vielzahl von zwischen diesen liegenden Zuständen identifizieren.

Der naturalistische Fehlschluss besteht an dieser Stelle jedoch darin, aus der Verortung von Geschlechtsunterschieden im menschlichen Orientierungssinn (einmal unterstellt, das dem wirklich so sei) eine normative Wertigkeit solcher bzw. der Aufrechterhaltung jener abzuleiten. Immer wieder finden sich auch schlicht unreflektierte Aussagen wie: „[Es] ist auch die These problematisch, dass Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben werde. [...] Das lässt das Moment der Selbstzuschreibung außer Acht, das weitaus relevanter ist als angenommen“ (Schröter 2024: 190). Hierbei lässt die Autorin jedoch völlig außer Acht, dass sich Person der Fremdzuschreibung durch Andere nicht entziehen können und in der Regel von dieser abhängt, wie jene

mit ihnen interagieren. Denn ob Personen mit einem weißen und einem farbigen Elternteil von ihren Mitbürgern als weiß oder PoC gelesen und entsprechend behandelt werden, hängt nicht von deren Selbst- sondern der gesellschaftlichen Fremdzuschreibung ab.

Als Ursache der beschriebenen geringen Kenntnis referierter sowie kritisierter Positionen, sieht Daub die Fachfremdheit der Kritikerinnen der Cancel Culture, welche häufig nie selbst zu Fragen von Minderheiten, gesellschaftlicher Integration, Diskriminierung oder Emanzipation gearbeitet haben und deshalb weder mit dem Material noch den theoretischen Grundlagen vertraut sind. So erläutert dieser am Fall der Literaturkritik: „Rowlings Kritiker:innen waren äußerst genaue Leser, ebenso wie jene, die sich über Kants Rassismus Gedanken gemacht oder Karl Mays koloniales Denken thematisiert haben. Es sind die Verteidiger:innen der kritischen Autor:innen und Texte, die eine neue moralisierende Form der Lektüre, oder eher der Nicht-Lektüre, praktizieren. Und das aus gutem Grund: Anders als die Canceler:innen, die sich gemeinhin an ‚Faves‘ abarbeiten, also an Objekten, die sie lieben und gut kennen, muss die Gegenseite für Dinge in die Bresche springen, an die sie vielleicht noch ein paar blasse Jugenderinnerungen hat, und manchmal nicht einmal das“ (Daub 2023: 111).

So unterstellt dann auch Schneider den Kritikerinnen der Cancel Culture eine nostalgische Motivation, ginge es jenen doch nicht um einen offenen, empathischen Diskurs, sondern darum kulturell Liebgewonnenes gegen erhobene Kritik zu verteidigen: „Es geht ihnen um die von gegenwärtigen Reflexionen ungetrübte Erinnerungen an die eigene Kindheit und Jugend und ihre Empfindungen darin“ (Schneider 2023: 217). Wir haben es damit bei den Kritikerinnen der Cancel Culture also primär mit einem affektiven oder bestenfalls politischen, jedoch keinem epistemischen oder analytischen Anliegen zu tun, weshalb sich die Texte und Argumente auch so lesen, wie sie es eben tun. Und so konstatiert Daub: „Dieser Imperativ sagt etwas aus über das Problem der Nostalgie, dass der Klage über die Cancel Culture immer auch innewohnt: eine hermeneutische Nostalgie, die sich eine Zeit zurückwünscht [...], wo bestimmte Aspekte von Werken, Personen, Diskursen nicht als rassistisch, sexistisch usw. ins Auge sprangen. [...] Diese Nostalgie äußert sich aber konkret in einer unmöglichen

Forderung: dass andere nicht sehen, was sie nicht nicht sehen können“ (Daub 2023: 125).

6 Fragwürdige Narrative

Falsches Verständnis von Meinungsfreiheit

Im Rahmen der Cancel Culture-Kritik finden sich immer wieder Annahmen und Positionen, welche als problematisch bis falsch zu bezeichnen sind. Ein typisches, weil häufig diskutiertes Beispiel ist das Konzept der Meinungsfreiheit. So kritisiert Zydatiss: „Für El Ouassil scheint die Meinungsfreiheit lediglich ein Abwehrrecht gegenüber einem potenziell zensorischen Staat zu sein und nichts mit Interaktionen zwischen individuellen Bürgern oder zwischen Bürgern und Unternehmen zu tun zu haben“ (Zydatiss 2021: 62). Nun trifft die hier von Zydatiss beschriebene Position allerdings recht genau das, was in Deutschland unter Meinungsfreiheit zu verstehen ist, beschreibt der Begriff doch den Schutz der individuellen Meinungsäußerung gegenüber staatlicher Zensur.

Eine verbreitete Fehlannahme der Cancel Culture-Kritik besteht hingegen darin, in der Meinungsfreiheit eine Verpflichtung von Organisationen, individuelle Meinungen abzubilden bzw. diesen eine Plattform zu bieten, zu verstehen. Eine solche Position ist juristisch allerdings nicht gedeckt: „Meinungsfreiheit als Grundrecht, wie es im bundesdeutschen Grundgesetz verankert ist, setzt die Norm, dass der Staat die Bürger*innen nicht daran hindern darf, ihre Meinung frei zu äußern, dass also niemand für die einfache Äußerung seiner Ansichten durch staatliche Institutionen verfolgt und strafrechtlich belangt werden darf. Damit geht jedoch nicht einher, dass das Recht auf Meinungsfreiheit Privatpersonen und nicht-staatlichen Organisationen oder Institutionen vergleichbare Pflichten auferlegt [...]“.

Meinungsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes bedeutet, ungestraft seine Meinung äußern zu dürfen, wo immer man eben eine Möglichkeit dazu auf tun kann; sie bedeutet nicht, dass der Staat oder irgendeine andere Institution dazu verpflichtet wäre, diese Möglichkeiten aktiv zu schaffen, indem jeder Gruppe, und sei ihr Standpunkt noch so abseitig, eine Plattform bereitgestellt wird“ (Tappe 2022: 278ff.). Bei der Meinungsfreiheit handelt es sich somit um ein Abwehrrecht der Bürger

gegenüber staatlicher Zensur (vgl. Schubert 2021: 196), nicht um das Anrecht der Bürger auf tatkräftige Unterstützung bei der medialen Verbreitung der eigenen Meinung. So stellt Schultz dann auch fest: „Meinungsfreiheit besteht zwar grundsätzlich auch für abstruse oder grässliche Meinungen, sie verlangt aber nicht, dass der Qualitätsjournalismus als Sprachrohr solcher Meinungen dienen müsste oder er zu jedem Thema sämtliche denkbaren, radikalen, obskuren oder früher einmal verbreiteten Auffassungen wiedergeben müsste“ (Schultz 2023: 37).

Ein zweites Missverständnis die Meinungsfreiheit betreffend besteht in der Verabsolutierung dieser. Dabei wird vergessen, dass die Meinungsfreiheit, wenn auch grundgesetzlich verbürgt, nur ein Recht unter vielen darstellt und damit gegenüber anderen Rechten juristisch abzuwägen ist. „[So] blenden alarmistische Kritiker*innen der ‚Cancel Culture‘ aus, dass Meinungsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes schon immer auch eine durch die Geltung anderer Grundrechte begrenzte Freiheit gewesen ist“ (Tappe 2022: 280). Dies bedeutet, dass es zu durchaus legitimen Einschränkungen der Meinungsfreiheit kommen kann, wenn durch Äußerungen die Sicherheit, Würde oder das Ansehen von Personen gefährdet oder verletzt wird, vor allem wenn der Wahrheitsgehalt getätigter Aussagen dabei umstritten ist. Abgesehen von einer solch juristischen Beschränkung der Meinungsfreiheit gilt auch: „Wer etwas Dummes, Anstößiges oder Gemeines äußert, wird damit rechnen müssen, Kritik auf sich zu ziehen. Womöglich büßt er soziales Ansehen ein und verliert sogar einen bestimmten Posten“ (Schultz 2020: 126). Oder er bekommt in Zukunft nicht mehr die Plattform geboten, um vergleichbare Äußerungen erneut öffentlich tätigen zu können. Eine solche Reaktion kann auch jenseits der Strafbarkeit von getätigten Aussagen durchaus angebracht und legitim sein.

Damit wären wir bei einem dritten Missverständnis, welches zwar selten so direkt benannt wird, allerdings häufig in der Argumentation von Kritikerinnen der Cancel Culture mitschwingt. Denn Meinungsfreiheit bedeutet keinesfalls das Recht auf eine unwidersprochene oder durch Andere geachtete Meinung: „[Es] ist zu beobachten, dass offenbar vielfach davon ausgegangen wird, das Recht auf Meinungsfreiheit impliziere das Recht darauf, unwidersprochen seine Meinung äußern zu können“ (Tappe 2022: 282) oder als Gesprächspartner auf Augenhöhe respektiert zu werden. „Widerspruch und Kritik sind [jedoch] keine

Einschränkung der Meinungsfreiheit“ (Lanius 2020: 108) und „Meinungsfreiheit zu gewährleisten, bedeutet nicht, dass alle Meinungen dasselbe Gewicht bekommen und dasselbe Ansehen genießen müssen“ (Schultz 2020: 128). Wer starke, provokative und u.U. sogar verletzend Meinungen äußert, muss deshalb mit unfreundlichem Widerspruch bis hin zu sozialen Sanktionierungen rechnen.

Verklärung der Vergangenheit

Eine weitere Position, welche häufig im Rahmen der Cancel Culture-Kritik impliziert wird, ist die Annahme, dass – im Gegensatz zur heutigen Kultur der Cancel Culture – früher Alles gesagt werden konnte. So schreibt z.B. Ackermann: „Aus der Suche nach Erkenntnis und Wahrheit in pluralistischen Debatten, aus konstruktiver Kritik an bisherigen wissenschaftlichen Traditionen ist ein Kampf um Macht und Ressourcen [...] geworden“ (Ackermann 2022: 110).

Nun finden sich allerdings durchaus überzeugende Positionen, welche eine solch „machtfreie Neutralität“ vergangener Diskurse bestreiten (vgl. Schubert 2021: 200) und vielmehr auf einen Wandel des Sagbaren anstatt einer Beschränkung dessen verweisen: „Wer behauptet, es habe ein goldenes Zeitalter des freien und fairen Diskurses gegeben, in dem jede*r jederzeit und überall gänzlich uneingeschränkt alles sagen können [...], der blendet aus, welche Institutionen und Mechanismen schon vor Bewegungen wie Me Too, Time’s Up und Black Lives Matter als Gatekeeper einschränkten, was, wo, wann, wie und von wem öffentlich geäußert werden konnte“ (Tappe 2022: 277).

Die heutigen Tabus stellen aus einer solchen Perspektive dann keine grundlegend neue, unfreiere Debattenkultur, sondern lediglich eine Verschiebung des jeweils Sagbaren bzw. Kritikwürdigen dar. „Die Frage, die man sich stellen sollte, lautet also nicht: ‚Ist der öffentliche Meinungs-austausch heute stärker reguliert und damit unfreier als früher?‘, sondern vielmehr: Wie haben sich die Mechanismen und Dynamiken verändert, die beeinflussen, welche Stimmen und welche Positionen öffentlich Gehör finden“ (Tappe 2022: 277)? Wer somit früher zur Gruppe derjenigen gehörte, die die Debatte bestimmten oder mit den jeweiligen Grenzen dieser d'accord ging, dem erscheint die Debattenführung der Vergangenheit als freier, weil über die eigenen

Themen in der gewünschten Art und Weise gesprochen werden konnte, während tabuisierte Themen für die eigene Lebensführung weniger relevant waren. Oder wie Schubert für die Kunst formuliert: „Nur aus Sicht derjenigen, die von konservativen Normen profitierten, konnte es so erscheinen, als sei die Kunst frei in dem Sinne, dass sie nicht durch gesellschaftliche Macht geprägt ist. Sie leiden an einem strukturellen epistemischen Defizit aufgrund ihrer privilegierten Position. Genau das kommt in dem Begriff der ‚Cancel Culture‘ zum Ausdruck“ (Schubert 2021: 197).

So mögen aus einer vormals privilegierten Position die heutigen Tabus durchaus wie eine Zunahme an Beschränkungen des Sagbaren erscheinen, eine solche Perspektive blendet dabei jedoch den eigenen Standpunkt aus. Was damit heute als Einschränkung des Sagbaren wahrgenommen wird, stellt sich in Wirklichkeit als ein Wandel des Sagbaren sowie der Akteure, welche heute über die Grenzen des Diskurses bestimmen, heraus.

Primat der Mehrheitsmeinung

Häufig weisen Kritikerinnen der Cancel Culture auch darauf hin, dass der heutige Trend der Cancel Culture lediglich von einer gesellschaftlichen Minderheit gegen den Willen sowie zum Leidwesen der Mehrheit der Bevölkerung inszeniert und getragen würde (Ramadani/Köpf 2023: 257). „Immer häufiger gelingt es kleinen minoritären Gruppen, ihre Interessen und Ziele gegenüber einer schweigenden Mehrheit durchzusetzen“ (Ackermann 2023: 133) „Die ‚progressiv‘ eingestellten Teile der Gesellschaft haben allerlei Kulturkämpfe angefangen, die von der Mehrheit der Bürger nicht gewollt waren“ (Zydatiss 2021: 99). Dabei wird dann auch gerne auf die Außenseiterrolle jener Minderheit verwiesen (vgl. Laurin 2022: 189; Spahl 2022: 32), um deren gesellschaftliche Sonderstellung zu betonen. So spricht Laurin etwa von einer „kleinen Gruppe, die vor allem im Bereich der geisteswissenschaftlichen Fakultäten [...] und in Teilen der Medien aktiv“ ist (Laurin 2022: 180). Dadurch soll deren randständige gesellschaftliche Position, Exotik sowie Kontrast zur Mehrheitsbevölkerung akzentuiert werden.

Die Mehrheitsbevölkerung, welche Cancel Culture ablehnt (vgl. Ramadani/Köpf 2023: 236), erscheint aus einer solchen Perspektive dann

als durch solch intellektuell-mediale Eliten bevormundet. Bolz spricht deshalb auch von der „Tyrannei [einer] gut organisierten Minderheit“ (Bolz 2023: 10) und Marguier konstatiert: „Der Wokeismus hat mit seinem moralischen Absolutheitsanspruch vor allem das Ziel, sich die renitente Bevölkerungsmehrheit zu unterwerfen“ (Marguier 2023: 11). Dabei schwingt immer auch die Unterscheidung in *Wir* und *Sie*, *Mehrheit* und *Minderheit*, *rational* und *radikal*, *normal* und *hysterisch* mit, wobei die Position der Mehrheit als intuitiv plausibel präsentiert wird. So diagnostiziert Rauterberg: „In vielen Streitfällen sind es marginalisierte Gruppen, sind es schwarze Menschen, queere Menschen, Mitglieder ethnischer Minderheiten, die sich gegen die Mehrheitsgesellschaft auflehnen – und verlangen, dass sie in den Arenen der kulturellen Repräsentation endlich vorkommen oder anders vorkommen als bislang“ (Rauterberg 2021: 212). Analog beobachtet Spahl: „Frühere Moralwächter waren die Stimme der Mehrheit, die sich gegen Minderheiten richtete. Heutige Gesinnungswächter sehen sich dagegen als Anwälte von Minderheiten“ (Spahl 2022: 41).

Mit dem Begriff der Mehrheit(smeinung) schwingt im Rahmen einer solchen Argumentation dann in der Regel eine normativ-moralische Wertung mit: Was die Mehrheit glaubt und fühlt, hat schon seine Richtigkeit. Kritikwürdig ist hingegen, wenn gesellschaftliche Randgruppen etablierte gesellschaftliche Positionen und Praktiken kritisieren. Denn woke Ansprüche und Forderungen werden laut Bockwyt dann gefährlich, „[wenn] sie mit dem, was wir fühlen, nicht mehr im Einklang stehen“ (Bockwyt 2024: 134), wobei „wir“ hier die etablierte Mehrheitsposition beschreibt.

Soziale Veränderungen sind aus einer solchen Perspektive nur dann akzeptabel, wenn sie sich in einem gemächlichen Tempo vollziehen und die Mehrheitsbevölkerung somit nicht verunsichern und überfordern (vgl. Bockwyt 2024: 154). Nun mag die grundsätzliche Analyse, nach welcher es sich heute bei emanzipatorischen Forderungen um Minderheitenpositionen handelt, durchaus zutreffen. Jener Umstand sagt dann allerdings weder etwas über die Legitimität solcher Forderungen, noch deren Chance auf Erfolg aus. Denn wie Nida-Rümelin darstellt, waren auch die Positionen der 68er-Bewegung zu keiner Zeit mehrheitsfähig und entfalteten doch nachhaltige kulturelle Wirkung (Nida-Rümelin 2023: 124). Ja, noch nie in der Geschichte waren

radikale, emanzipatorische Anliegen, welche den gesellschaftlichen Status Quo sowie die herrschende Tradition und Kultur in Frage stellten, mehrheitsfähig. Solche wurden immer von gesellschaftlichen Minderheiten vertreten und gegen die Mehrheitsposition vorangetrieben. Manchmal gelang es diesen, die Mehrheitsposition zu ihren Gunsten zu verändern, häufig wurden Forderungen aber bereits politisch umgesetzt, bevor sich ein solcher Wandel vollzog. Jener ereignete sich dann erst nach und nach im Zuge der gesellschaftlichen Normalisierung solcher zuvor abgelehnter Verhältnisse. So erkennt Zydatiss dann auch durchaus an: „Ob Säkularismus, Republikanismus, Frauenwahlrecht oder die Abschaffung der Sklaverei: Meist waren es Außenseiter mit (für ihre Zeit) kontroversen, gar häretischen, Ansichten, die die Gesellschaft wirklich vorangebracht haben“ (Zydatiss 2021: 139). Trotzdem polemisiert dieser dann gegen die progressiven Forderungen unserer Zeit.

Der deutsche Cancel Culture-Diskurs in der Sackgasse

Der deutsche Diskurs um Cancel Culture reicht sich bis ins Jahr 2020 zurück und ist rückblickend als weitgehend unproduktiv zu beschreiben, wenn unter produktiv ein geteiltes Problembewusstsein, die Fähigkeit zur Perspektivübernahme sowie ein Verständnis für die Positionen der Gegenseite verstanden wird. In diesem findet weder eine Annäherung zwischen den unterschiedlichen Positionen noch eine konstruktive Debatte, welche zur Verständigung der Diskursteilnehmer beiträgt, statt. Auch nach einem halben Jahrzehnt stehen sich die Diskursteilnehmer hier unversöhnlich und unverständig gegenüber. Durch den Diskurs werden keinerlei Fortschritte bei der gesellschaftlichen Bearbeitung, geschweige denn Lösung des Konflikts erzielt. Vielmehr ist dieser durch verhärtete Fronten, die Abarbeitung an Strohmannargumenten, Diffamierungen und mangelnden Verständnis für die Position der Gegenseite gekennzeichnet.

Einige zentrale Merkmale, an welchen dieser Zustand deutlich wird, hat der Artikel zu illustrieren versucht. So finden sich im Rahmen der Cancel Culture-Kritik einseitige Darstellungen sowohl empirischen Materials als auch von der Gegenseite kritisierten Sachverhalte, erhobener Forderungen und vertretener Positionen. Hinzu kommt die Argumentation auf Grundlage fehlender oder bestenfalls schwacher

empirischer Indizien. Verbreitet ist hingegen die Diffamierung von Gegnern, die Verwendung polemischer Rhetorik sowie Strategien der Polarisierung und Hysterisierung des Diskurses. Auch findet sich eine häufig unzureichende Kenntnis der kritisierten Positionen sowie mangelndes Engagement bei der Rekonstruktion und intellektuellen Erschließung jener. Vielmehr verlegt sich die Cancel Culture-Kritik auf plakative Statements, Vereinfachungen und Übertreibungen bis hin zu Falschdarstellungen von Argumenten, Positionen und Forderungen der Gegenseite. Zuletzt finden sich auch immer wieder falsch verstandene und verwendete Begriffe und Konzepte an zentraler Stelle der Cancel Culture-Kritik.

Was der Cancel Culture-Kritik damit fehlt, ist argumentative Offenheit und Zugewandtheit, jener Respekt vor der Meinung anderer, welcher im Verdacht gipfelt, dass bei aller eigener Überzeugung man selbst falsch und der Andere richtig liegen könnte. Oder wie Marmulla formuliert: „Zu einer idealen Debatte gehört zumindest die tendenzielle Bereitschaft der Kontrahent*innen, davon auszugehen, dass die Gegenseite Recht haben könnte“ (Marmulla 2021: 171). Einzelne reflektierte Kritiker wie Ijoma Mangold weisen mittlerweile selbst auf diesen Umstand hin, bleiben damit jedoch eine erfreuliche Ausnahme⁵ im weiten Feld der Cancel Culture-Kritik: „Vielleicht haben am Ende die Vertreter der Identitätspolitik mit ihren Positionen und Ansichten recht, wer kann das schon wissen, das werden wir in 20 Jahren im Rückblick klarer sehen“ (Mangold 2023: 15). In der Breite ist die Cancel Culture-Kritik hingegen vom Gefühl der Überlegenheit, der Ignoranz gegenüber anderen Positionen, einer Unversöhnlichkeit in der Debattenführung sowie einem „defätistischen und kulturpessimistischen Tonfall“ gekennzeichnet (Scholz 2023: 93). Dies sieht auch Mangold, der als einer der ersten im deutschsprachigen Raum Phänomene der Cancel Culture kritisierte, heute allerdings konstatiert: „Auch der Gegendiskurs hat zu seiner eigenen Sprache gefunden. So sehr, dass ihm nun seinerseits das Schicksal der intellektuellen Bequemlichkeit, Orthodoxie und Selbstgefälligkeit droht“ (Mangold 2023: 16). Tappe spricht analog dann von einer „hysterischen Überempörung [... derjenigen], die überall ‚Cancel Culture‘ am Werk sehen“ (Tappe 2022:

⁵ Von den in diesem Artikel zitierten Beiträgen sind hier vor allem Özmen 2021; Rauterberg 2021; Benkens 2022 und Schönecker 2023 zu nennen, unter den Monographien Nida-Rümelin 2023; Neiman 2023 und Mounk 2024.

276). Wenn Kritikerinnen der Cancel Culture der Gegenseite deshalb vorwerfen, Cancel Culture-Aktivistinnen „verweigern [...] eine argumentative Auseinandersetzung. Stattdessen verlegen Sie sich auf eine oftmals verzerrende und demagogische Darstellung der Gegenposition“ (Zinn 2022: 166), dann mutet dies in Anbetracht der in diesem Artikel beschriebenen Form der Diskursführung durchaus skurril an.

Literatur

Ackermann, Ulrike (2022): „Die neue Schweigespirale. Wie die Politisierung der Wissenschaft unsere Freiheit einschränkt“. Darmstadt: wbg Theiss.

Ackermann, Ulrike (2023): „Wenn aus Emanzipationsbestrebungen Ideologie wird... Wissenschaftsfreiheit unter Druck“. In: Lotter, Maria-Sibylla (Hrsg.): „Probleme der Streitkultur in Demokratie und Wissenschaft“. Baden-Baden: Nomos, S. 131-148.

Benkens, Robert (2022): „Cancel Culture in Schulen?“ In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 77-96.

Benokraitis, Nijole/ Feagin, Joe (1974): „Modern Sexism: Blatant, Subtle, and Covert Discrimination“. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.

Beppler-Spahl, Sabine (2022): „Einleitung“. In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 7-12.

Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.) (2022): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente.

Bienfait, Agathe (2015): „Studienabbrecherinnen und -abbrecher mit Migrationshintergrund: Ein Beispiel für institutionelle Diskriminierung im deutschen Hochschulsystem“. In: Migration und Soziale Arbeit (02/2015), S. 133-139.

Blauner, Bob (1972): „Racial Oppression in America“ New York; Evanston; San Francisco; London: Harper & Row.

Bockwyt, Esther (2024): „Woke: Psychologie eines Kulturkampfes“. Neu-Isenburg: Westend.

Bolz, Norbert (2023): „Der alte weiße Mann“. München: Langen Müller.

Bostanci, Seyran/Wirth, Benedikt (2024): „Institutioneller Rassismus in Kindertageseinrichtungen. Erscheinungsformen und Handlungsstrategien“. In: Migration und Soziale Arbeit (01/2024), S. 56-62.

Brodkorb, Mathias (2023): „Rassisten wider Willen. Kritische Anmerkungen zur Theorie des ‚strukturellen Rassismus‘“. In: Marguier, Alexander/Krischke, Ben (Hrsg.): „Die Wokeness-Illusion. Wenn Political Correctness die Freiheit gefährdet“. Freiburg; Basel; Wien: Herder, S. 25-40.

Bundesagentur für Arbeit (2024): „Berichte: Arbeitsmarkt kompakt, März 2024. Arbeits- und Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit“. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Fachkraeftebedarf/Generische-Publikationen/Arbeits-und-Fachkraeftemangel-trotz-Arbeitslosigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2, aufgerufen am 21.09.2024.

Burstedde, Alexander/Kunath, Gero/Werner, Dirk (2023): „Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit – kein Widerspruch. IW-Kurzbericht 47“. Verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2023/IW-Kurzbericht-2023-Fachkraefte-Paradox.pdf., aufgerufen am: 21.09.2024.

Carmichael, Stokely/Hamilton, Charles (1967): „Black Power: The Politics of Liberation in America“. New York: Random House.

Castilla, Emilio (2008): „Gender, race, and meritocracy in organizational careers“. In: American Journal of Sociology 113, S. 1479-1526.

Daub, Adrian (2023): „‘Your fave is problematic’: Der Fall J.K. Rowling“. In: Domainko, Annika et al. (Hrsg.): „Canceln. Ein notwendiger Streit“. München: Hanser, S. 105-126.

Daub, Adrian (2022): „Cancel culture transfer. Wie eine moralische Panik die Welt erfasst“. Berlin: Suhrkamp.

Deutscher Hochschulverband (o.J.): „Hinweis zur Verwendung geschlechtersensibler Sprache“. Verfügbar unter: <https://www.hochschulverband.de/geschlechtersensible-sprache>, aufgerufen am: 31.09.2024.

Domainko, Annika/Heyl, Tobias/Kessler, Florian/Lendle, Jo/Oswald, Georg M. (Hrsg.) (2023): „Canceln. Ein notwendiger Streit“. München: Hanser.

Duden (o.J.): „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Geschlechtergerechter-Sprachgebrauch>, aufgerufen am: 21.09.2024.

El-Mafaalani, Aladin (2021): „Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritischen Widerstand“. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Feagin, Joe/Feagin, Clairece (1986[1978]): „Discrimination American style – Institutional racism and sexism“. Malabar: Krieger Publishing Company.

- Furedi, Frank (2022): „Empörungsarchäologen und Kulturkampfleugner“. In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.) (2022): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 135-153.
- Gesellschaft für deutsche Sprache (2021): „Klarstellung. Ja zum Gendern!“. Verfügbar unter: <https://gfds.de/klarstellung-ja-zum-gendern/>, aufgerufen am: 21.09.2024.
- Gomolla, Mechthild/Radtke, Frank-Olaf (2009): „Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule“, 3. Auflage. Wiesbaden: Springer.
- Gomolla, Mechthild (2010): „Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem“. In: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.): „Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse“. Wiesbaden: VS Verlag, S. 61-93.
- Gomolla, Mechthild (2017): „Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung“. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.): „Handbuch Diskriminierung“. Wiesbaden: Springer, S. 133-155.
- Graevkaia, Alexandra/Menke, Katrin/Rumpel, Andrea (2022): „Institutioneller Rassismus in Behörden – Rassistische Wissensbestände in Polizei, Gesundheitsversorgung und Arbeitsverwaltung“. IAQ-Report 2022(2). Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation.
- Hasse, Raimund/Schmidt, Lucia (2021): „Institutionelle Diskriminierung“. In: Bauer, Ullrich/ Bittlingmayer, Uwe/Scherr, Albert (Hrsg.): „Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie“. Wiesbaden: Springer.
- Hodges Persell, Caroline/Arum, Richard/Seufert, Kathryn (2004): „Racial and ethnic educational inequality in global perspective“. In: Ritzer, George (Hrsg.): „Handbook of social problems. A comparative international perspective“, S. 261-280. Thousand Oaks: Sage.
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2004): „Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung“. Wiesbaden: Springer.
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.) (2010): „Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse“. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.) (2022): „Rassismus in der Polizei“. Wiesbaden: Springer VS.
- Knowles, Louis/Prewitt, Kenneth (1969): „Institutional Racism in America“. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Kochtova, Yanina (2023): „Cancel Culture – Herausforderung für die politische Öffentlichkeit“. KDK Research Papers (01/2023).
- Kostner, Sandra (2022): „Hochschulen in den 2020er-Jahren“. In: Kostner, Sandra (Hrsg.): „Wissenschaftsfreiheit. Warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist“. Baden-Baden: Nomos, S. 8-30.

Kostner, Sandra (2023): „Bedrohte Meinungsfreiheit oder Meinungsfreiheit als Bedrohung?“ In: Lotter, Maria-Sibylla (Hrsg.): „Probleme der Streitkultur in Demokratie und Wissenschaft“. Baden-Baden: Nomos, S. 99-128.

Kowalski, Christoph/Kreffft, Oksana/Velte, Solveig (2006): „Die Wohnungssuche als Alltagsproblem von Menschen nicht-deutscher Herkunft? Eine empirische Untersuchung am Beispiel Köln“. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/profile/Christoph-Kowalski/publication/237222644_, aufgerufen am 21.09.2024.

Kronig, Winfried (2007): „Die systematische Zufälligkeit des Bildungserfolgs. Theoretische Erklärungen und empirische Untersuchungen zur Lernentwicklung und zur Leistungsbeurteilung in unterschiedlichen Schulklassen“. Bern: Haupt.

Lanius, David (2020): „Meinungsfreiheit und die kommunikative Strategie der Rechtspopulisten“. In: Schultz, Tanjev (Hrsg.): „Was darf man sagen? Meinungsfreiheit im Zeitalter des Populismus“. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 75-112.

Laurin, Stefan (2022): „Ein Angriff auf die Aufklärung.“ In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 175-190.

Leibniz-Institut für deutsche Sprache (2022): „Leibniz-Institut für Deutsche Sprache plädiert für gegenseitige Toleranz beim Thema ‚Gendern‘“. Verfügbar unter: <https://www.ids-mannheim.de/aktuell/presse/pressemitteilungen/pm-02082022/>, aufgerufen am: 21.09.2024.

Lessenich, Stephan (2022): „Nicht mehr normal. Gesellschaft am Rande des Nervenzusammenbruchs“. Berlin: Hanser.

Liessmann, Konrad Paul (2023): „Cancel Culture und die Moralisierung des Gedankens“. In: Domainko, Annika et al. (Hrsg.): „Canceln. Ein notwendiger Streit“. München: Hanser, S. 127-146.

Macvarish, Jan (2022): „Die lässige Brutalität der Cancel Culture“. In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 13-21.

Mangold, Ijoma (2023): „An ihren Worten sollt ihr sie erkennen!“ In: Domainko, Annika et al. (Hrsg.): „Canceln. Ein notwendiger Streit“. München: Hanser, S. 9-16.

Marguier, Alexander (2023): „Wokeismus“. In: Marguier, Alexander/Krischke, Ben (Hrsg.): „Die Wokeness-Illusion. Wenn Political Correctness die Freiheit gefährdet“. Freiburg; Basel; Wien: Herder, S. 7-12.

Marmulla, Henning (2021): „Zwischen Freiheit und Verbot. Ab wann man von Cancel Culture reden sollte“. In: Zeitschrift für interkulturelle Germanistik 2021 12/02.

Mau, Steffen/Lux/Thomas/Westheuser, Linus (2023): „Triggerpunkte: Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft“. Berlin: Suhrkamp

Mediendienst Integration (o.J.): „Zahlen und Fakten. Flucht und Asyl. Was ist eine Duldung?“. Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/duldung.html>, aufgerufen am 21.09.2024.

Mounk, Yascha (2024): „Im Zeitalter der Identität. Der Aufstieg einer gefährlichen Idee“. Stuttgart: Klett-Cotta.

Neiman, Susan (2023): „Links ist nicht woke“. Berlin: Hanser.

Nida-Rümelin, Julian (2023): „‚Cancel Culture‘ - Ende der Aufklärung? Ein Plädoyer für eigenständiges Denken“. München: Piper.

Özmen, Elif (2021): „Epistemische Offenheit als Wagnis. Über Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsethos in der Demokratie“. In: Özmen, Elif (Hrsg.): „Wissenschaftsfreiheit im Konflikt. Grundlagen, Herausforderungen und Grenzen“. Berlin: J.B. Metzler, S. 29-47

Pager, Devah/Shepherd, Hana (2008): „Racial discrimination in employment, housing, credit, and consumer markets“. In: Annual Review of Sociology 34, S. 181-209.

Peitz, Laura (2023): „Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung“. Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 1. Verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/231110-am-kurzanalyse-ausreisepflicht.html?nn=404000>, aufgerufen am 21.09.2024.

Petersen, Thomas (2021): „Die Mehrheit fühlt sich gegängelt“, Eine Dokumentation des Beitrags in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 136 vom 16. Juni 2021. Aufgerufen unter: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/kurzberichte_dokumentationen/FAZ_Juni2021_Meinungsfreiheit.pdf, aufgerufen am 25.09.2024.

Pfister, René (2023a): „Wie die Meinungsfreiheit zum Problemfall erklärt wird“. In: APuZ 2023 - Diskurskultur. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/diskurskultur-2023/541851>.

Pfister, René (2023b): „Ein falsches Wort. Wie eine neue linke Ideologie aus Amerika unsere Meinungsfreiheit bedroht“. München: Penguin.

Radtko, Frank-Olaf (2015): „Rassismus im System“. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (7/2015), S. 17-20. Verfügbar unter: <https://www.blaetter.de/ausgabe/2015/juli/rassismus-im-system>, aufgerufen am 21.09.2024.

Ramadani, Rana/Köpf, Peter (2023): „WOKE - Wie eine moralisierende Minderheit unsere Demokratie bedroht“. Köln: Quadriga

Rat für deutsche Rechtschreibung (2023): „Erläuterungen und Begründungen zum Ergänzungspassus ‚Sonderzeichen‘ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung. Beschluss des rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023“. Verfügbar unter: https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-

20_Geschlechtergerechte_Schreibung_Erlaeuterungs-
Begründungspapier.pdf, aufgerufen am 21.09.2024.

Rauch, Jonathan (2022): „Die Verteidigung der Wahrheit: Fake News, Trolle, Verschwörungstheorien und Cancel Culture“. Stuttgart: Hirzel.

Rauterberg, Hanno (2021): „Kunst und Freiheit“. In: Zeitschrift für Menschenrechte 14/2, S. 208-216.

Reiche, Matthias (2023). Auf der Suche nach den richtigen Worten. Tagesschau. Verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/genderzeichen-orthografie-102.html>, aufgerufen am 21.09.2024.

Rommelspacher, Birgit (2009): „Was ist eigentlich Rassismus?“ In: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.): „Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung“, 2. Auflage. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag, S. 25-38.

Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.) (2017): „Handbuch Diskriminierung“. Wiesbaden: Springer.

Schneider, Johannes (2023): „Von Pippi bis Puffmutter. Ich, komplett gecancelt“. In: Domainko, Annika et al. (Hrsg.): „Canceln. Ein notwendiger Streit“. München: Hanser, S. 211-222.

Scholz, Anna-Lena (2023): „Cancel Culture: Eine hermeneutische Figur. Der Streit um die Freiheit der Wissenschaft“. In: Domainko, Annika et al. (Hrsg.): „Canceln. Ein notwendiger Streit“. München: Hanser, S. 89-104.

Schönecker, Dieter (2023): „Akademische Verbannung. Auch ein Zwischenbericht“. In: Lotter, Maria-Sibylla (Hrsg.): „Probleme der Streitkultur in Demokratie und Wissenschaft“. Baden-Baden: Nomos, S. 189-216.

Schröter, Susanne (2024): „Der neue Kulturkampf: Wie eine woke Linke Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft bedroht.“ Freiburg: Herder.

Schubert, Karsten (2021): „Umkämpfte Kunstfreiheit - ein Differenzierungsvorschlag“. In: Zeitschrift für Menschenrechte 14/2, S. 195-206.

Schultz, Tanjev (2020): „Tabus und Redeverbote? Die Bedeutung des Meinungsklimas“. In: Schultz, Tanjev (Hrsg.): „Was darf man sagen? Meinungsfreiheit im Zeitalter des Populismus“. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 114-139.

Schultz, Tanjev (2023): „Journalismus zwischen ‚Cancel Culture‘ und ‚False Balance‘? Ansprüche an die Medien in einer gereizten Öffentlichkeit“. In: Hug, Theo/Penz, Jasmin (Hrsg.): „Blinde Flecken im Mediensystem? Qualitätsjournalismus im Krisenmodus“. Innsbruck: innsbruck university press, S. 33-45.

Spahl, Thilo (2022): „Der Angriff auf die Person“. In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 22-49.

Tappe, Inga (2022): „Zwischen ‚Hate Speech‘ und ‚Cancel Culture‘: eine medienethische Betrachtung aktueller Debatten um Meinungs- und Redefreiheit im Internetzeitalter“. In: Marci-Boehncke, Gudrun/Rath, Matthias/Delere, Malte/Höfer, Hanna (Hrsg.): „Medien - Demokratie - Bildung. Ethik in mediatisierten Welten“. Wiesbaden: Springer.

Vukadinovic, Vojin Saša (2022): „Cancel-Culture-Skeptiker. Über die ideologischen Konturen eines Sozialphänomens und seine akademischen Folgen“. In: Kostner, Sandra (Hrsg.): „Wissenschaftsfreiheit. Warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist“. Baden-Baden: Nomos, S. 183-202.

Wagenknecht, Sahra (2021): „Die Selbstgerechten. Mein Gegenprogramm - für Gemeinsinn und Zusammenhalt“. Frankfurt/New York: Campus.

Zeitung für kommunale Wirtschaft (2023): „Fachkräftemangel und zugleich 2,7 Millionen Arbeitslose - wie passt das zusammen?“. Verfügbar unter: <https://www.zfk.de/karriere/fachkraeftemangel-und-zugleich-27-millionen-arbeitslose-wie-passt-das-zusammen>, aufgerufen am 21.09.2024.

Zinn, Alexander (2022): „Gefühlte Wahrheiten. Wie LGBTI-Aktivismus die Wissenschaftsfreiheit bedroht“. In: Kostner, Sandra (Hrsg.): „Wissenschaftsfreiheit. Warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist“. Baden-Baden: Nomos, S. 165-181.

Zydatiss, Kolja (2021): „Cancel Culture. Demokratie in Gefahr“. Münster: Solibro.

Zydatiss, Kolja (2022): „Cancel Culture - eine Begriffsbestimmung“. In: Beppler-Spahl, Sabine (Hrsg.): „Cancel Culture und Meinungsfreiheit. Über Zensur und Selbstzensur“. Frankfurt: Novo Argumente, S. 50-68.